bottrop

Stadtplanungsamt 61/2

Bebauungsplan Nr. 79/1 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“

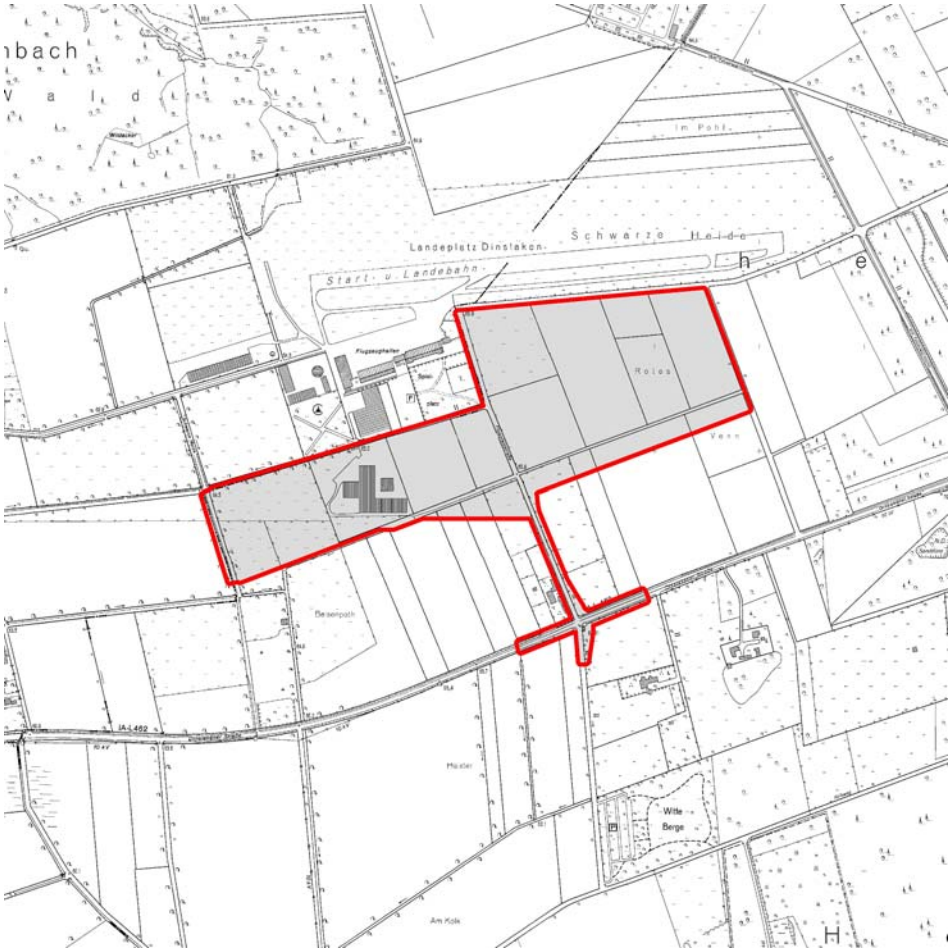

Begründung

Stand März 2011

A. Anlass und Ziele der Planung

B. Räumlicher Geltungsbereich

C. Planungsrechtliche Situation

1. Landes- und Regionalplanung

2. Flächennutzungsplan

3. Landschaftsplan

4. Abgrabungen

5. Ausbau des Verkehrslandeplatzes

D. Beschreibung des Bestandes

1. Städtebauliche Situation

2. Verkehr

3. Umwelt

4. Ver- und Entsorgung

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

6. Sonstiges

E. Städtebauliche Konzeption

F. Planinhalte - Begründung der Festsetzungen im Einzelnen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen

1.5 Ver- und Entsorgung

1.6 Grünflächen

1.7 Schutz von Natur und Landschaft

1.8 Immissionsschutz

1.9 Sonstige Festsetzungen

2. Gestalterische Vorschriften gemäß § 86 BauO NW

3. Kennzeichnungen

4. Hinweise

5. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

G. Bodenordnung

H. Planungsstatistik

I. Umweltbericht

1. Das Plankonzept

1.1 Umsetzung der Planziele

1.2 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

1.3 Energieoptimierung

2. Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

2.1 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

2.2 Allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Ziele für den Planbereich

3. Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

3.2 Schutzgut Landschaftsbild

3.3 Schutzgut Boden

3.4 Schutzgut Wasser

3.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

3.6 Schutzgut Mensch

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.8 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung

4. Kompensation

4.1 Konzeption für die Erhaltung und Entwicklung des Naturpotentials

4.2 Sicherung der Kompensation

5. Bewertung von Planungsalternativen einschließlich „Nullvariante“

6. Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

7. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzprüfung)

8. Methodik der Ermittlung

9. Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

J. Planungsgrundlagen

K. Anlagen

1. Abstandsliste 2007

2. Externe Kompensationsflächen - Übersichtspläne

A. Anlass und Ziele der Planung

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 79 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 17.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Im März 2007 haben Anlieger beim Oberverwaltungsgericht Münster beantragt, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären und ihn bis zu einer Entscheidung außer Vollzug zu setzen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan daraufhin am 22.06.2007 außer Vollzug gesetzt.

In der Begründung des Beschlusses bemängelt das Gericht, dass die durch den Bebauungsplan entstehende Lärmproblematik „im Plan in abwägungsfehlerhafter Weise zu Lasten rechtlich geschützter Positionen der Antragsteller gelöst worden“ sei. Das Gericht beanstandet, dass die Erschließung der Sondergebiete unmittelbar an die Grundstücke der Antragsteller grenzt und dass Teile der Grundstücke für die Erweiterung der Verkehrsflächen an der Dinslakener Straße und zur Errichtung einer Lärmschutzwand sowie einer hiervon ausgelösten Abstandsfläche in Anspruch genommen werden. Das Gericht weist darauf hin, dass „bei der Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen (…) eine größtmögliche Schonung privater Flächen“ anzustreben sei. Des Weiteren ist das Gericht der Meinung, der Bebauungsplan löse die Lärmproblematik nicht sachgerecht, da eine alternative Erschließung über die Stichstraße A (etwa 650 m westlich der Flugplatzstraße) nicht ausreichend in den Blick genommen worden sei. Schließlich hält es eine Überprüfung der Festsetzungen zu den zulässigen Sondergebietsnutzungen sowie der Abstimmung des Erschließungskonzeptes mit dem angrenzenden Bebauungsplan der Gemeinde Hünxe im Hauptsacheverfahren für erforderlich.

Es bleibt festzuhalten, dass das Gericht das grundsätzliche Ziel der Stadt, südlich des Flugplatzes Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auszuweisen, nicht in Frage gestellt hat.

Nach diesem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes gibt es gewichtige Anhaltspunkte, dass der Normenkontrollantrag Aussicht auf Erfolg hat. Um Rechtssicherheit zu schaffen und den vom OVG aufgezeigten Belangen zu entsprechen, soll der Bebauungsplan neu aufgestellt werden.

Bedeutung des Verkehrslandeplatzes

Der Verkehrslandeplatz „Dinslaken/Schwarze Heide“ (VLP), liegt im Südosten der Gemeinde Hünxe und im Nordwesten der Stadt Bottrop.

Während sich ein Teil der Start- und Landebahn auf Bottroper Gebiet befindet, liegen der Tower sowie die Nebenanlagen auf Hünxer Gemeindegebiet. Die Firma Extra entwickelt und produziert südlich der Start- und Landebahn Sport- und Geschäftsflugzeuge für den Weltmarkt. Ein weiteres Unternehmen – die Firma ASO – baut am Standort Ultraleichtflugzeuge. Darüber hinaus sind am Landeplatz mehrere flugplatzbezogene Betriebe ansässig (z.B. Reparatur, Flugschule, Luftbildfotografie, Rundflüge). Der Landeplatz ist Segelflugleistungszentrum und hat wegen seiner Lage am Rand des Ballungsraums Ruhrgebiet Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr.

Seine Funktion als Schwerpunktlandeplatz im Rahmen der Luftverkehrskonzeption NRW 2010 und der veränderten europäischen Rahmenbedingungen zur Regelung des Flugbetriebes machten es erforderlich, die Start- und Landebahn auf 1.500 m auszubauen. So wurde sichergestellt, dass Dinslaken/Schwarze Heide auch künftig seine Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr behält. Die Flugplatzgesellschaft hat die erforderlichen Anträge gestellt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt vor, die Arbeiten zum Ausbau der Start- und Landebahn sind abgeschlossen.

Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes

Die Gemeinde Hünxe und die Stadt Bottrop möchten das besondere Standortpotential des Verkehrslandeplatzes nutzen, um unmittelbar südlich der Start- und Landebahn ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Dort sollen Betriebe angesiedelt werden, deren Produkte und Dienstleistungen einen engen Bezug zum Flugplatz haben. Die Emscher-Lippe-Region kann sich so zum attraktiven Standort für die Branche Flugzeugbau entwickeln.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Flächen für die bereits am Flugplatz ansässigen Betriebe sowie für die Ansiedlung weiterer flugplatzbezogener Gewerbebetriebe. Darüber hinaus eignen sich die auf Hünxer Gemeindegebiet angrenzend an den Flugplatz liegenden Flächen mittel- bis langfristig für eine Erweiterung des Flugplatzes (für den Bau weiterer Hallen). Diese planerisch sinnvolle Ergänzung des Flugplatzes soll unter Berücksichtigung der ökologischen Gegebenheiten raumverträglich entwickelt werden.

Die Bauleitplanung wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Hünxe, dem Kreis Wesel und der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide entwickelt.

Aufteilung in zwei Entwicklungsabschnitte

Die auf Bottroper Stadtgebiet geplanten gewerblichen Flächen befinden sich zum Großteil im Eigentum der Stadt Bottrop und sollen *kurzfristig* entwickelt werden, damit möglichst bald Gewerbebetriebe angesiedelt werden können. Die auf Hünxer Gemeindegebiet möglichen Sonderbau-

flächen befinden sich im Privateigentum und sollen *mittel- bis langfristig* genutzt werden, um dem Flugplatz die Errichtung zusätzlicher Hallen zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich die Flugplatzgesellschaft mit den Eigentümern dieser Flächen über die Nutzung des Geländes einigt bzw. die Gemeinde Hünxe weitere Sonderbauflächen in einem eigenen Planverfahren ausweist.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangsituation soll das Gesamtprojekt in zwei Entwicklungsabschnitten realisiert werden. Der erste Entwicklungsabschnitt beschränkt sich auf das Bottroper Stadtgebiet und ist unabhängig von weiteren Maßnahmen in Hünxe. Aufgrund der Größenordnung handelt es sich dabei um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Bei Bedarf und sofern es zu einer Einigung zwischen der Flugplatzgesellschaft und den Eigentümern der betroffenen Grundstücke kommt, können die Flächen auf Hünxer Gemeindegebiet in einem zweiten Abschnitt über ein separates Planverfahren entwickelt werden.

Die verkehrliche Erschließung des ersten Abschnitts berücksichtigt diesen möglichen zweiten Abschnitt bereits. Die zur Erschließung notwendigen Verkehrsflächen werden so gelegt, dass sie zwar vollständig auf Bottroper Stadtgebiet liegen, dass sie aber gleichzeitig eine Erschließung eines zweiten Entwicklungsabschnittes ermöglichen. Dies wird erreicht, indem die Planstraßen B und C unmittelbar entlang der Gemeindegrenze ausgewiesen werden.

Prüfung von Alternativen für die Anbindung an die Dinslakener Straße

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen zeitlichen Abfolge von Entwicklungsabschnitten wurden verschiedene denkbare Lösungen für die Anbindung an die Dinslakener Straße in den Blick genommen:

- Anbindung über die Flugplatzstraße in der vorhandenen Trasse,
- Anbindung über die Flugplatzstraße mit nach Osten verlegter Einmündung,
- Anbindung über eine neue Zufahrt östlich der Flugplatzstraße,
- Anbindung über eine neue Zufahrt westlich der Flugplatzstraße.

Die Alternativen wurden auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:

- verkehrliche Belange,
- Beeinträchtigung anderer Nutzungen (bewohnte Hofanlage, Abgrabungen, Landwirtschaft),
- Wirtschaftlichkeit (Baukosten),
- Auswirkungen auf Natur und Umwelt,
- Verfügbarkeit der Flächen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien führt die Beurteilung der Alternativen zu folgendem Ergebnis (In den Übersichtsplänen sind die Bottroper Bauflächen dunkelgrau, mögliche Hünxer Bauflächen hellgrau, die

Stadtgrenze dünn / schwarz / gestrichelt und die jeweilige Zufahrt dick / schwarz dargestellt):

<u>Anbindung über die Flugplatzstraße in der vorhandenen Trasse</u>

Diese Alternative nutzt die vorhandene Trasse der Flugplatzstraße. Sie wird bereits heute als Zufahrt zum Flugplatz sowie zu den dort ansässigen Betrieben genutzt.

- Verkehrliche Belange: Ein Knotenpunkt ist bereits vorhanden, muss aber ausgebaut werden (Abbiegespuren, Führung von Radfahrern und Fußgängern). Die bestehende Verbindung mit dem Freizeitschwerpunkt Heidhofsee im Süden könnte erhalten bleiben.
- Beeinträchtigung anderer Nutzungen: An der Flugplatzstraße befindet sich eine bewohnte Hofanlage. Durch die gewerbliche Entwicklung wird es zu einer Zunahme des Verkehrs auf der Flugplatzstraße und somit auch zu mehr Verkehrslärm kommen.
- Wirtschaftlichkeit (Baukosten): Die im ersten Entwicklungsabschnitt (dunkelgraue Flächen) liegenden Grundstücke können auf kurzem Weg an die Dinslakener Straße angebunden werden. Die Entfernung zwischen der Dinslakener Straße und den Bauflächen beträgt etwa 300 m.
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Es wird eine vorhandene Straße genutzt, die zu diesem Zweck geringfügig erweitert werden muss. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind damit gering.

- Verfügbarkeit der Flächen: Die Parzelle ist etwa 10 m breit und befindet sich im Eigentum der Stadt Bottrop. Der Querschnitt müsste geringfügig verbreitert werden.

<u>Anbindung über die Flugplatzstraße mit nach Osten verlegter Einmündung</u>

Wie bei der vorstehenden Variante wird die vorhandene Flugplatzstraße zur Anbindung genutzt. Allerdings wird der Knotenpunkt mit der Dinslakener Straße nach Osten verschoben, um einen größeren Abstand zu dem vorhandenen Gebäude zu schaffen.

- Verkehrliche Belange: Der Knotenpunkt muss neu geschaffen werden. Die bestehende direkte Verbindung mit dem Freizeitschwerpunkt Heidhofsee im Süden würde erschwert. Die Erschließung / Anbindung der Hofanlage müsste sichergestellt werden.
- Beeinträchtigung anderer Nutzungen: Da der Knotenpunkt verlegt wird, wäre die bewohnte Hofanlage dem Verkehrslärm weniger ausgesetzt als bei der vorstehenden Alternative.
- Wirtschaftlichkeit (Baukosten): Die im ersten Entwicklungsabschnitt (dunkelgraue Flächen) liegenden Grundstücke können auf kurzem Weg an die Dinslakener Straße angebunden werden. Die Entfernung zwischen der Dinslakener Straße und den Bauflächen beträgt etwa 300 m.
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Es wird im Wesentlichen eine vorhandene Straße genutzt, die zu diesem Zweck geringfügig

erweitert bzw. verschwenkt werden muss. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind damit gering.

- Verfügbarkeit der Flächen: Lediglich die Parzelle der Flugplatzstraße befindet sich im Eigentum der Stadt Bottrop. Für die östlich angrenenden Flächen gibt es einen gültigen Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand und -kies im Tagebau. Die Fläche ist somit kurz- bis mittelfristig nicht verfügbar.

<u>Anbindung über eine neue Zufahrt östlich der Flugplatzstraße</u>

Diese Alternative sieht den Bau einer neuen Erschließungsstraße östlich der Flugplatzstraße vor.

- Verkehrliche Belange: Der Knotenpunkt muss neu geschaffen werden. Die bestehende direkte Verbindung mit dem Freizeitschwerpunkt Heidhofsee im Süden würde deutlich erschwert.
- Beeinträchtigung anderer Nutzungen: Die geplante Anbindung liegt etwa 200 m von der bewohnten Hofanlage entfernt. Es ist davon auszugehen, dass der von der Straße ausgehende Verkehrslärm die Nutzung nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wäre künftig durch die trennende Wirkung der Straße schwieriger als bisher.
- Wirtschaftlichkeit (Baukosten): Die im ersten Entwicklungsabschnitt (dunkelgraue Flächen) liegenden Grundstücke können auf kurzem Weg an die Dinslakener Straße angebunden werden. Die Entfernung zwischen der Dinslakener Straße und den Bauflächen beträgt etwa 300 m.

- Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Es muss eine neue Straße über landwirtschaftlich genutzte, unversiegelte Flächen gebaut werden. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind damit zwar größer als bei den beiden vorstehenden Alternativen, insgesamt betrachtet aber immer noch gering.
- Verfügbarkeit der Flächen: Die benötigte Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Bottrop. Für das Gebiet gibt es einen gültigen Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand und –kies im Tagebau. Die Fläche ist somit kurz- bis mittelfristig nicht verfügbar.

<u>Anbindung über einer neue Zufahrt westlich der Flugplatzstraße</u>

Diese Alternative sieht den Bau einer neuen Erschließungsstraße westlich der Flugplatzstraße auf der Trasse eines vorhandnen Weges vor.

- Verkehrliche Belange: Der Knotenpunkt muss neu geschaffen werden. Die bestehende direkte Verbindung mit dem Freizeitschwerpunkt Heidhofsee im Süden würde deutlich erschwert.
- Beeinträchtigung anderer Nutzungen: Die geplante Anbindung liegt etwa 600 m von der bewohnten Hofanlage entfernt. Es ist davon auszugehen, dass der von der Straße ausgehende Verkehrslärm die Nutzung nicht beeinträchtigt.
- Wirtschaftlichkeit (Baukosten): Die im ersten Entwicklungsabschnitt (dunkelgraue Flächen) liegenden Grundstücke können nur mit einem

hohen Aufwand erschlossen werden. Die Entfernung zwischen der Dinslakener Straße und den Bauflächen beträgt etwa 650 m.

- Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Es muss eine neue Straße auf einer vorhandenen Wegparzelle gebaut werden. Dieser Weg ist allerdings auf beiden Seiten mit Gehölzen bewachsen, die der erforderlichen Verbreiterung des Querschnitts zum Opfer fallen würden. Damit hätte diese Alternative insgesamt betrachtet mittlere Auswirkungen auf Natur und Landschaft.
- Verfügbarkeit der Flächen: Die benötigte Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Bottrop.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Alternativen, die Straßenbaumaßnahmen östlich der Flugplatzstraße vorsehen (Verlegung des Knotenpunktes oder neue Straße) nicht in Frage kommen, weil die hierzu benötigten Flächen wegen der geplanten Abgrabungen kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung stehen.

Der Bau einer neuen Zufahrt westlich der Flugplatzstraße scheidet auf Grund des zu betreibenden wirtschaftlichen Aufwandes aus. Um die geplanten Bauflächen des ersten Entwicklungsabschnittes zu erreichen, müsste eine neue Straße von 650 m Länge gebaut werden. Diese Zufahrt für den ersten Abschnitt wäre damit mehr als doppelt so lang, wie die anderen Alternativen und hätte erheblich größere Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Bei einer Berücksichtigung der einzelnen Argumente ergeben sich daher Vorteile für die Erschließung über die Flugplatzstraße in der vorhandenen Trasse. Die Fläche ist verfügbar und wird zum großen Teil bereits als Zuwegung genutzt. Die Flächen, die kurzfristig für eine Vermarktung vorgesehen sind, lassen sich optimal auf kurzem Wege erschließen. Die vorhandenen Verkehrsbeziehungen – auch die Führung des von Süden kommenden Freizeitverkehrs – können erhalten bleiben. Der wirtschaftliche Aufwand ist gering, weil sich die Fläche im Eigentum der Stadt befindet, eine vorhandene Straße umgebaut werden kann und die Anbindung nur eine Länge von etwa 300 m hat. Dem gegenüber stehen die Auswirkungen (Lärm) auf das Wohngebäude an der Dinslakener Straße. Das Umweltamt der Stadt Bottrop hat die Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Wohngebäude im Rahmen einer Lärmbeurteilung ermittelt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Als Fazit bleibt daher festzuhalten, dass das Plangebiet über die Flugplatzstraße an die Dinslakener Straße angebunden werden soll.

B. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im Nordwesten des Ortsteils Kirchhellen, an der Grenze zur Gemeinde Hünxe. Diese Grenze markiert zugleich auch die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Düsseldorf auf Hünxer und dem Regierungsbezirk Münster auf Bottroper Seite. Das Plangebiet umfasst Flächen südlich des Landeplatzes, die Flugplatzstraße sowie Teile der Dinslakener Straße.

Das Umfeld des Flugplatzes – und damit auch das Plangebiet – wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Jede Ausweisung von Bauflächen oder Ausgleichs- und Ersatzflächen geht zu Lasten der Landwirtschaft. Der Geltungsbereich wurde daher so abgegrenzt, dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft so gering wie möglich ausfallen. Im Plangebiet liegen lediglich die geplanten gewerblichen Flächen sowie die Flächen, die zur Erschließung benötigt werden (Verkehrsflächen und Flächen zur Rückhaltung und Ableitung des Regenwassers). Von einer kleinen Fläche im Westen des Plangebietes abgesehen, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

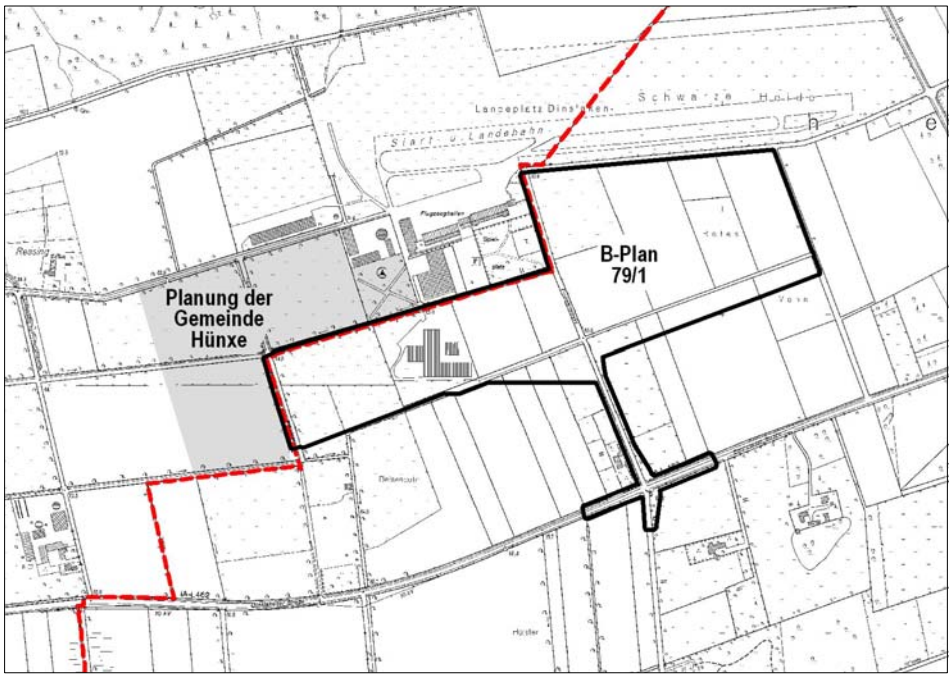

C. Planungsrechtliche Situation

Die Abschnitte in *kursiver* Schrift beziehen sich jeweils auf die Planungen, die das Gebiet der Gemeinde Hünxe betreffen.

Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe legt im Umgebungsbereich des Flugplatzes große Flächen für den Sand- und Kiesabbau fest. Gleichzeitig stellt er südlich des Flugplatzes einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB): Bereich für standortgebundene Anlagen“ dar. „Die Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs mit Zweckbindung im Bereich des Landeplatzes ‚Schwarze Heide‘ in Bottrop-Kirchhellen erfolgt für standortgebundene Anlagen des Luftfahrzeugbaus. In diesem Bereich sind ausschließlich Betriebe des Luftfahrzeugbaus, sowie die zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes notwendigen oder der Luftfahrtausbildung dienenden Gebäude zulässig.“[1] Da es auch außerhalb der für Abgrabung dargestellten Flächen ein Interesse am Abbau der bestehenden Sand- und Kiesvorkommen gibt, wurde des Weiteren im GEP formuliert, dass „sofern dies mit dem Luftfahrzeugbau südlich des Verkehrslandeplatzes ‚Schwarze Heide‘ zeitlich und baulich in Einklang gebracht werden kann, (…) die Gewinnung des unterhalb des zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs anstehenden Rohstoffpotenzials vor der Errichtung der Gebäude ausnahmsweise auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig (ist).“ [2] Dies gilt vor allem für den Bereich östlich der Flugplatzstraße.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Planbereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt; angrenzend die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Eine Darstellung des Flugplatzes im GEP selbst ist nicht erfolgt. Die im Rahmen des städtebaulichen Vorentwurfs für das Gebiet der Gemeinde Hünxe entwickelten Planungsüberlegungen sind nicht GEP-relevant, da die Bauflächen und die dazugehörigen Grünflächen weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen.

---

1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Seite 51

2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Seite 91

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bottrop stellt das Gelände südlich des Flugplatzes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „flugplatzbezogene Nutzungen“ sowie als Grünfläche dar. Die Grünflächen sowie ein Teil der Sonderbauflächen östlich der Flugplatzstraße sind mit der Darstellung „Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ überlagert. Zwei durch das Gebiet verlaufende Produktenleitungen sind als unterirdische Hauptversorgungsleitungen dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem FNP entwickelt.

Im FNP der Gemeinde Hünxe ist der überwiegende Teil des Planbereichs als Sonderbaufläche dargestellt, zum Einen mit der Zweckbestimmung „Flächen zur Unterstellung und Aufstellen von Luftfahrzeugen“ und zum Anderen mit der Zweckbestimmung „Flugplatz und flugplatzbezogene Nutzungen. Westlich der Sonderbauflächen sowie im Bereich der vorhandenen Produktenleitungen stellt der FNP Grünflächen dar.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Bottrop stellt für den Planbereich in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel „Erhaltung“ dar. Die Festsetzungskarte enthält für den Planbereich die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“. Darüber hinaus setzt der Landschaftsplan an der Südseite der Dinslakener Straße auf einer Strecke von 900 m das Anpflanzen eines unterbrochenen, einreihigen Gehölzstreifens fest. Die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes stehen den Regelungen des Landschaftsplanes entgegen. Nach § 29 (4) des Landschaftsgesetzes (in der für den Bebauungsplan maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2005) treten mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Bottrop hat – als Träger der Landschaftsplanung – dem Bebauungsplan zugestimmt.

Nach dem gültigen Landschaftsplan Hünxe/Schermbeck befindet sich das Plangebiet im Entwicklungsraum A10, Offenlandkomplex südlich Hünxer Wald.

In der Nachbarschaft des Gebietes liegen *nördlich das FFH-Gebiet Gartroper Mühlenbach* und südlich das FFH-Gebiet Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald. Ein FFH-Screening des Instituts für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS) hat ergeben, dass der geplante Gewerbepark keine erhebliche Beeinträchtigung eines NATURA 2000 –

Gebietes (europäisches Schutzgebietssystem) verursachen kann.[3] Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht nötig.

Abgrabungen

Die EUROQUARZ GmbH in Dorsten betreibt in der Kirchheller Heide einen Tagebau zur Gewinnung von Quarzsanden und Quarzkiesen. Sie plant die Erweiterung ihrer Abbaufelder in den Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Kirchhellen. Ein entsprechender Antrag wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Zu den Erweiterungsflächen gehören gemäß dem Rahmenbetriebsplan der EUROQUARZ GmbH das Abbaufeld 10 südlich des Flugplatzes und das Abbaufeld 11 nördlich und östlich des Flugplatzes. Diese Abbaufelder sind in der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet nur zum Teil dargestellt. Für die unmittelbar südlich des Flugplatzes gelegenen Flächen enthält der GEP zwar keine zeichnerische Darstellung, jedoch einen Hinweis in der textlichen Darstellung, die einen Abbau ermöglicht, wenn mit der Stadt eine vertragliche Regelung zustande kommt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Rahmenbetriebsplan der Euroquarz GmbH für die Gewinnung von Quarzsand und –kies im Tagebau „Abbaufelder 10 und 11“ auf den Grundstücken Gemarkung Kirchhellen, Flur 2, Flurstücke 32, 33, 35-44, 49-55, 82, 83, 104, 105, Flur 3, Flurstücke 34 tlw., 35, 36, 37, und Flur 4, Flurstücke 2, 9, 15 tlw. und 98 im Februar 2006 festgestellt.

Im Planfeststellungsbeschluss führt die Bezirksregierung folgendes aus[4]: „Entsprechend den textlichen Zielen des Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Emscher Lippe – ist die Gewinnung des unterhalb des ‚Bereiches für standortgebundene Anlagen‘ anstehenden Rohstoffpotenzials vor der Errichtung der Gebäude ausnahmsweise auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche zulässig, sofern dies mit dem Luftfahrzeugbau zeitlich und baulich im Einklang gebracht werden kann. Die Abbauführung ist deshalb so vorzunehmen, dass die Realisierung der geplanten Bebauung ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ auf den Flurstücken 42, 43, 44, 82 und 83 zeitlich und baulich nicht behindert wird. In diesem Fall ist auf einen Abbau in diesen Flurstücken zu verzichten. Der Abbau in den o.g. Flurstücken ist nach der Abbauplanung der Unternehmerin frühestens ab April 2010 möglich. Die Entscheidung über den konkreten Abbau wird die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der

---

[3] „B-Plan Nr. 79 Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide - FFH-Screening“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, Juni 2004

[4] „Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan des Quarzsand- und –kiestagebaues ‚Abbaufelder 10 und 11‘ der Firma Euroquarz GmbH, 46282 Dorsten, in Bottrop- Kirchhellen vom 22.02.2006 -81.05.2-2003-3-“, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

obigen regionalplanerischen Vorgabe unmittelbar vor Zulassung des für diesen Zeitraum maßgeblichen Hauptbetriebsplanes treffen.“

Die Lage der Abbaufelder (graue Flächen) und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes (schwarze, geschlossene Linie) sind im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

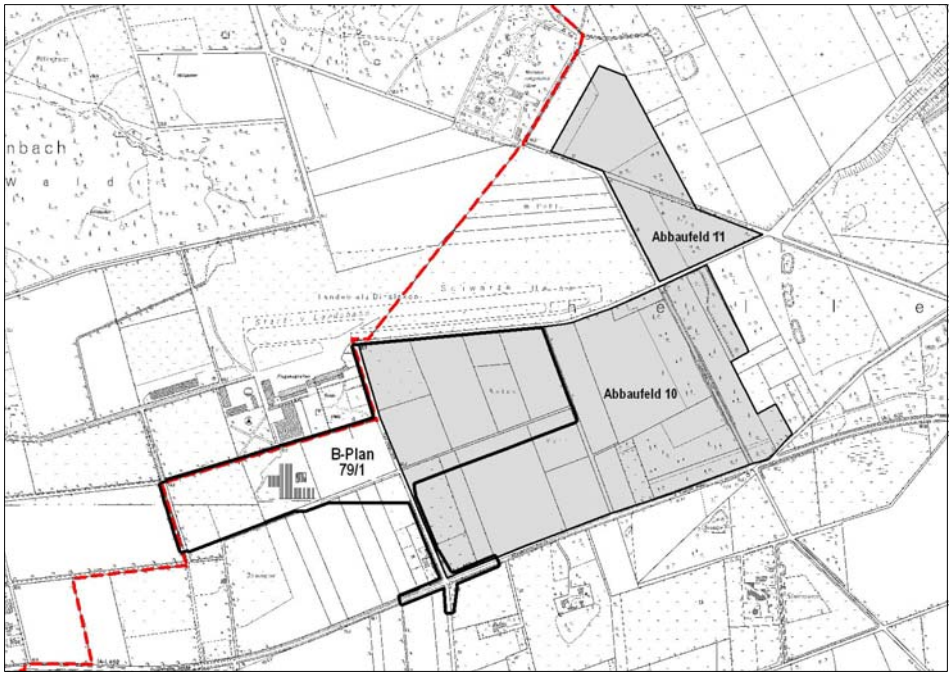

Ausbau des Verkehrslandeplatzes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 11.11.2008 den Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide erlassen. Im Norden grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an die planfestgestellte Fläche des Verkehrslandeplatzes.

D. Beschreibung des Bestandes

Das folgende Luftbild gibt einen Überblick über das Plangebiet. Die weiße Linie markiert die Stadtgrenze. Die schwarzen Linien kennzeichnen die Planbereiche in Bottrop (dicke Linie) und Hünxe (dünne Linie).

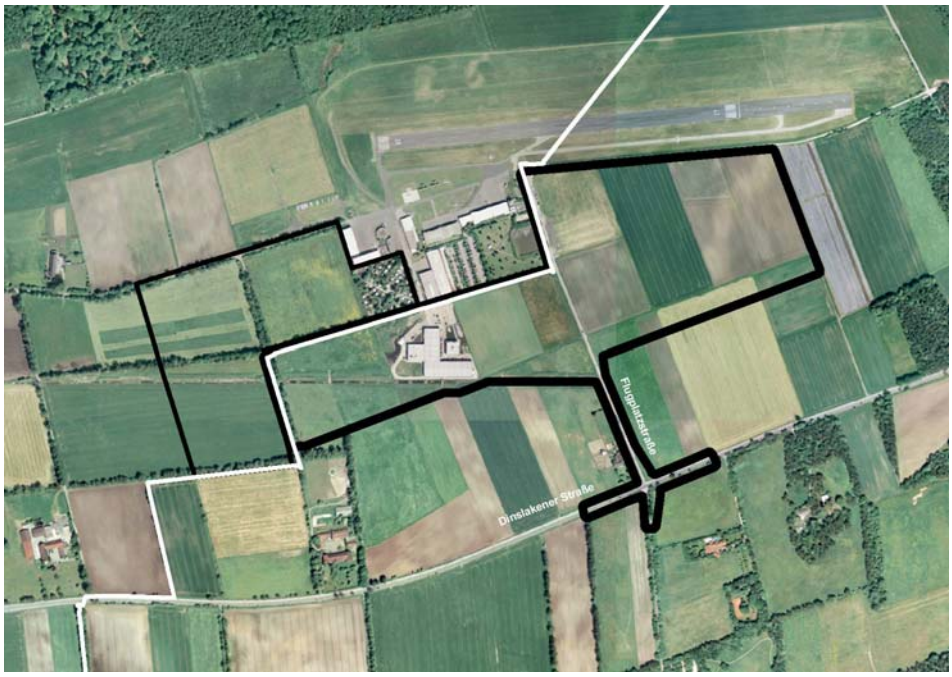

1. Städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Lediglich im westlichen Teil des Geländes findet sich mit dem Betriebsgebäude der Firma Extra ein erster Ansatz für eine gewerbliche Nutzung. An der Ecke Flugplatzstraße / Dinslakener Straße liegt eine bewohnte Hofanlage (Dinslakener Straße 25/2). Die ehemals weiter westlich an der Dinslakener Straße gelegene Hofanlage Janinhoff wurde inzwischen aufgegeben und beseitigt. Unmittelbar nördlich grenzt der Verkehrslandeplatz Dinslaken/Schwarze Heide an das Plangebiet. Hier befinden sich neben den Gebäuden und Hallen des Flugplatzes auch Besucherparkplätze sowie ein Campingplatz.

2. Verkehr

Der Verkehrslandeplatz sowie die dort ansässigen Betriebe werden von der Dinslakener Straße aus über die Flugplatzstraße erschlossen. Durch das Bebauungsplangebiet verlaufen als überregionale bzw. regionale Fuß- und Radwanderverbindungen der „Klompenweg“ (Wanderweg der

Europäischen Wandervereinigung e.V., X 19) sowie ein Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins, Bezirk Emscher-Lippe e.V. (X 11). Die Wege verlaufen aus dem Hünxer Wald kommend entlang der Waldgrenze zur Hoflage Ressing und von dort südlich des VLP bis zur Flugplatzstraße und weiter in Richtung Süden zur Dinslakener Straße (L 462).

3. Umwelt

Das Plangebiet ist im Wesentlichen durch ackerbauliche Nutzung und geringere Grünlandanteile gekennzeichnet. Einzelne Bestandteile wie Hecken, Baumreihen, Gräben gliedern und beleben das Gelände. Der Planbereich wird vor allem im Osten von zahlreichen Entwässerungsgräben durchzogen. Naturnahe Fließgewässer und Stillgewässer sind nicht vorhanden. Nach Norden und Westen hin schließen sich größere Waldgebiete an, die als Raumkanten prägend sind. Die Bodenverhältnisse werden weitgehend durch Gley, vielfach Pseudogley gekennzeichnet. Erhebliche anthropogene Beeinflussungen liegen infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Dränagen vor. Zudem wird der östliche Bereich durch die geplante Abgrabung mit anschließender Verfüllung überformt werden. Weitere Informationen zum Bereich Umwelt finden sich im Umweltbericht (Kapitel I der Begründung).

4. Ver- und Entsorgung

Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes müssen neu geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Trinkwasserversorgung sowie für die Schmutz- und Regenwasserentwässerung. Zur Zeit wird das Gebiet über Brunnen mit Trinkwasser versorgt. Das anfallende Abwasser wird in Kleinkläranlagen geleitet. Teile der neuen Ver- und Entsorgungsanlagen sind bereits fertig gestellt.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalwerten baulichen oder sonstigen Anlagen.

6. Sonstiges

Durch das Plangebiet verlaufen zwei unterirdische Fernleitungen. Zum Einen eine Ölleitung der Nordwest-Ölleitung GmbH und zum Anderen eine Propylenleitung der Infracor GmbH. Entlang der südlichen Seite der Dinslakener Straße verlaufen Kabelschutzrohranlagen der i-21 Interoute mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln.

E. Städtebauliche Konzeption

Der folgende Übersichtsplan zeigt die städtebauliche Konzeption für das Gesamtprojekt. Dargestellt sind die geplanten Bau-, Grün- und Verkehrsflächen sowohl für das Gebiet der Stadt Bottrop als auch für das Gebiet der Gemeinde Hünxe. Dabei ist die Planung in Bottrop nicht abhängig von derjenigen in Hünxe und enthält eine eigenständige Konzeption, die allerdings weitere Entwicklungen in Hünxe ermöglicht. Die gestrichelte Linie markiert die Stadtgrenze. Die im Text folgenden Angaben beziehen sich lediglich auf die Planung für das Bottroper Stadtgebiet.

Anbindung an das Straßen- und Wegenetz

Die Anbindung des Gewerbeparks an die Dinslakener Straße erfolgt über die Flugplatzstraße. Die Flugplatzstraße mündet in einen neuen Kreisverkehrsplatz. Von dort aus übernehmen drei neu zu bauende Straßen (Planstraßen A, B und C) die innere Erschließung der gewerblichen Flächen. So weit wie möglich werden dabei vorhandene Straßen und Wege genutzt (Planstraße C), um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Minimierung des Querschnitts im mittleren Abschnitt der Flugplatzstraße ermöglicht eine maximale Ausnutzung der Abgrabungsrechte im Abbaufeld 10.

Die Planstraßen B und C grenzen unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Hünxe. Bei Bedarf können von diesen Straßen aus die angren-

zenden Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe erschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass dort die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Im Plangebiet liegen mehrere Wegeverbindungen sowie Wirtschaftswege, die die Zugänge zur den landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen. Diese Wege werden zum Teil überplant. Ersatz wird entweder durch die neuen Erschließungsstraßen geschaffen oder durch ein neues Wegesystem in den Grünflächen.

Bauflächen

Südlich der Planstraßen A und B sowie beiderseits der Flugplatzstraße werden Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „flugplatzbezogene Nutzungen“ in einer Größenordnung von etwa 12,9 ha ausgewiesen. Diese Sondergebiete dienen der Unterbringung von flugplatzbezogenen Gewerbebetrieben.

Grünflächen

Die Bauflächen werden durch breite Grünflächen eingefasst. Der Gewerbepark wird so gegenüber dem umgebenden Freiraum abgeschirmt. Westlich, östlich und südlich der Sondergebiete werden weitere große Grünflächen ausgewiesen. Zum einen sind dort Gräben und Rückhaltebecken zur Ableitung des anfallenden Regenwassers geplant. Zum anderen soll dort ein Teil der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Darüber sollen diese Flächen ein Wegesystem für Radfahrer und Fußgänger aufnehmen, das gleichzeitig den Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (außerhalb des Plangebietes) ermöglicht.

Vorhandenes Wohngebäude

Im Einmündungsbereich Dinslakener Straße / Flugplatzstraße befindet sich eine bewohnte Hofanlage, die nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wurde, da es dafür kein Planerfordernis gibt. Die dortige Nutzung (Wohnhaus und Pferdezucht) soll weiter betrieben werden. Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen richtet sich dort nach den Bestimmungen des § 35 BauGB. Die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan durchgeführten Lärmuntersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass an dem Wohngebäude keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Einzelheiten sind den Untersuchungen[5] bzw. dem Umweltbericht (Kapitel I der Begründung zu

[5] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Lärmbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 25.10.2010
„Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Nachtrag zur Lärmbeurteilung vom 25.10.2010“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 09.11.2010

entnehmen. Gleichwohl wurde die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Wohngebäude Dinslakener Straße 25/2 vorsorglich so bemessen, dass dort die Errichtung einer Lärmschutzwand (einschließlich Abstandsfläche) im Bedarfsfalle möglich ist.

Entwässerung

Das Plangebiet liegt im Schnittpunkt der Einzugsgebiete dreier Gewässer: Gartroper Mühlenbach (nordwestlich), Rehrbach (nordöstlich) und Schwarzbach (südlich). Diese Einzugsgebiete waren Ausgangspunkt für eine Entwässerungsplanung, die das Büro Hydro-Ingenieure GmbH Osnabrück, bereits im März 2007 vorgelegt hat[6]. Diese Planung wurde vom Tiefbauamt auf den nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf angepasst. Das Konzept der Niederschlagsentwässerung sieht vor, das anfallende Wasser auf die drei Bäche zu verteilen.

Das anfallende Oberflächenwasser muss gedrosselt in die abwassertechnischen Anlagen eingeleitet werden. Die von öffentlichen Straßen und von Hofflächen im Gewerbegebiet abfließenden Niederschläge werden über abgedichtete Straßenseitengräben gesammelt und der erforderlichen Regenwasserbehandlung durch Regenklärbecken zugeführt. Die Niederschlagsabflüsse, die nicht über Regenklärbecken zu leiten sind, werden über ein weiteres Grabensystem gesammelt und abgeleitet. Dieses Grabensystem wird überwiegend auf den rückwärtigen Seiten der Gewerbegrundstücke im Übergang zu den umgebenden Grün- und Ausgleichsflächen angeordnet. Zusammen mit den gesammelten und behandelten Straßen- und Hofabflüssen werden alle im geplanten Gewerbegebiet anfallenden Niederschlagsabflüsse über Regenrückhaltebecken in die jeweiligen Gewässer eingeleitet. Wenn Trassenführung und Zuschnitt der Grundstücke es zulassen, sollen die Gräben mäandrierend gestaltet werden. Die Regenrückhaltebecken werden als trockenfallende Erdbecken ausgeführt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei saisonal hohen Grundwasserständen eine länger andauernde Bespannung auftritt.

Die erforderlichen Regenklärbecken sind als Stahlbetonbecken auszubilden. Alle Behandlungsanlagen und die Zuleitungen werden innerhalb des Bebauungsplangebietes angeordnet. Auf eine Kreuzung der vorhandenen Produktenleitung mit Rohrleitungen oder zusätzlichen Gräben wird verzichtet.

Die Ableitung aus den Rückhaltebecken zu den jeweiligen Gewässern erfolgt weitgehend über vorhandene offene Wegeseitengräben die teilweise außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen:

---

[6] „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide, Erlaubnisantrag zur Abwassereinleitung aus der Regenwasserkanalisation – Nachrichtlich Schmutzwasserentsorgung, Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung“, Hydro-Ingenieure GmbH, Osnabrück, März 2007

- zum Rehrbach über eine Betonrohrleitung südlich des Flugplatzgeländes entlang der Straße Am Feuerwachturm und weiter bis zum Beginn des offenen Verlaufes des Gewässers,
- zum Gartroper Mühlenbach über zwei parallel verlaufende vorhandene Wegeseitengräben, die im Abstand von ca. 150 m in einen neu gestalteten und vertieften Gewässerarm des Gartroper Mühlenbachs münden und
- zum Schwarzbach über einen Straßendurchlass in der Dinslakener Straße in den südlich angrenzenden vorhandenen Gewässerarm.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über ein Drucksystem entsorgt werden. Dezentrale Pumpwerke in den Erschließungsflächen fördern das Schmutzwasser in eine Druckrohrsammelleitung, die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche verlegt wird. Die Sammelleitung mündet in ein zentrales Schmutzwasserpumpwerk das an der „Flugplatzstraße“ am Rande des Gewerbeparks angeordnet ist. Von dort wird das Schmutzwasser zunächst über eine Druckrohrleitung entlang der „Dinslakener Straße“, dem „Grotenweg“, der Straße „Am Kletterpoth“ und dann, ca. 70 m hinter dem „Scheideweg“, über einen Freispiegelkanal nach Kirchhellen abgeleitet. Der Anschluss an den Bestand erfolgt im „Kirchhellener Ring“. Weitere Details sind der Genehmigungsplanung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung zu entnehmen.[7]

[7] „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide, Erlaubnisantrag zur Abwassereinleitung aus der Regenwasserkanalisation – Nachrichtlich Schmutzwasserentsorgung, Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung“, Hydro-Ingenieure GmbH, Osnabrück, März 2007

F. Planinhalte - Begründung der Festsetzungen im Einzelnen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Verkehrslandeplatz Schwarze Heide bietet ein erhebliches Standortpotential für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe. Gleichzeitig liegt er inmitten der Kirchheller Heide. Dieser Freiraum hat überregionale Bedeutung. Um beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, soll eine gewerbliche Nutzung nur für solche Betriebe ermöglicht werden, die auf die Nähe zu einem Flugplatz angewiesen sind. Eine entsprechende Beschränkung der Nutzung ist über die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO nicht möglich. Deshalb werden die Bauflächen gem. § 11 (1) BauNVO als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Flugplatzbezogene Nutzungen“ ausgewiesen. Diese Sondergebiete sollen der Unterbringung von Anlagen des Flugplatzes sowie von flugplatzbezogenen Gewerbebetrieben dienen.

Die Sondergebiete **SO1** und **SO2** „Flugplatzbezogene Nutzungen“ dienen der Unterbringung von Anlagen des Flugplatzes sowie von flugplatzbezogenen Gewerbebetrieben.

- Allgemein zulässig sind dort: Anlagen des Flugplatzes (z.B. Abfertigungsgebäude, Tower, Hallen zur Wartung und Unterbringung von Fluggeräten), Betriebe für Flugzeugbau und Fluggerätebau, Betriebe zur Entwicklung, Erprobung und Herstellung technischer Systeme für Flugplätze, Flugzeuge und Fluggeräte, flugplatzbezogene Wartungs-, Ausstattungs-, Umrüstungs- und Reparaturbetriebe, flugplatzbezogene Dienstleistungsunternehmen (z.B. Luftfahrtausbildung) sowie Betriebe zur Herstellung von sonstigem Luftfahrtzubehör soweit sie auf einen Standort an einem Flugplatz angewiesen sind.
  (Diese Aufzählung der allgemein zulässigen Nutzungen ist abschließend zu verstehen.)

- Ausnahmsweise kann je Betrieb eine Betriebswohnung zugelassen werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird gemäß § 19 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Dies entspricht dem in § 17 BauNVO genannten Höchstwert und ermöglicht eine dem Standort angemessene Ausnutzung.

Höhe baulicher Anlagen

Auf Grund der Nähe der Bauflächen zum Verkehrslandeplatz ist es erforderlich, für die im Plangebiet zu errichtenden baulichen und sonstigen Anlagen Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen. Dies ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für den Luftverkehr. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO wie folgt festgesetzt: Bezugslinie für die Festsetzungen zur Höhe baulicher und sonstiger Anlagen ist die Achse der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Dinslaken/Schwarze Heide bzw. deren gedachte Verlängerung. Im Abstand von bis zu 75 m darf die Höhenlage der Start- und Landebahn nicht überschritten werden. Ab einem Abstand von mehr als 75,00 m zur Achse der Start- und Landebahn ergibt sich die maximal zulässige Höhe baulicher und sonstiger Anlagen aus dem Verhältnis 1 : 5 (zulässige Höhe : Abstand zu einer im Abstand von 75 m parallel zur Achse verlaufenden Linie, mit anderen Worten: H max = 1/5 des 75m überschreitenden Abstandes zur Achse). Um insgesamt eine städtebaulich angemessene Höhenentwicklung zu gewährleisten, wird zusätzlich die Festsetzung getroffen, dass bauliche Anlagen eine Gebäudehöhe von 15,00 m nicht überschreiten dürfen. Die Abstände zwischen der Achse der Start- und Landebahn und den baulichen oder sonstigen Anlagen sind jeweils rechtwinklig zur Achse zu messen. Die nachfolgende Skizze dient der Verdeutlichung der Höhenfestsetzungen.

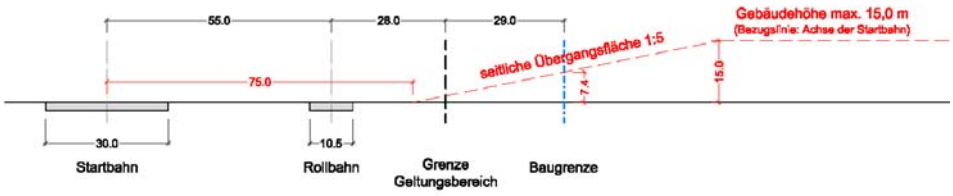

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt gem. § 23 BauNVO über Baugrenzen. Die Baugrenzen haben von der äußeren Begrenzung der Sondergebiete einen Abstand von 5 m. Diese Ausweisung soll den künftigen Gewerbetreibenden einen großzügigen Spielraum zur Platzierung ihrer Gebäude und Anlagen ermöglichen.

1.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über Flugplatzstraße an die Dinslakener Straße angebunden. Um den verkehrlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist vorgesehen, den Knotenpunkt umzubauen und eine Abbiegespur einzurichten. Die Leistungsfähigkeit dieser Anbindung wurde über eine Verkehrsuntersuchung des Stadtplanungsamtes[8] nachgewiesen. Im Rahmen der Untersuchung wurde zunächst eine Analyse der heutigen Verkehrssituation am Knotenpunkt auf Basis einer Verkehrszählung durchgeführt. Aus der Analysebelastung wurden anschließend die DTV-Werte (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen) errechnet. Bezogen auf die geplante Nutzung des Gewerbeparks wurde dann die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert und die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes nachgewiesen. Dabei wurde eine mögliche weitere Entwicklung in Hünxe einbezogen. Weitere Einzelheiten sind der Untersuchung zu entnehmen.

Die folgenden Querschnitte dienen der Erläuterung der erforderlichen Breiten der Verkehrsflächen. Die endgültige Aufteilung erfolgt in der Ausbauplanung. Die Flugplatzstraße erhält im *südlichen Abschnitt* einen Gesamtquerschnitt von 21,20 m. Es sind zwei Fahrbahnen, eine Linksabbiegespur und eine Mittelinsel vorgesehen. Östlich der Fahrbahnen soll ein Graben das Regenwasser ableiten. Westlich der Fahrbahnen sind ein Grünstreifen sowie ein kombinierter Fuß- und Radweg geplant. Der Grünstreifen ist so bemessen, dass er im Bedarfsfalle eine Lärmschutzwand zum Schutz des vorhandenen Gebäudes Dinslakener Straße 25/2 aufnehmen kann. Die zum Bebauungsplan erstellten Lärmuntersuchungen gehen allerdings davon aus, dass eine Lärmschutzwand nicht erforderlich ist.

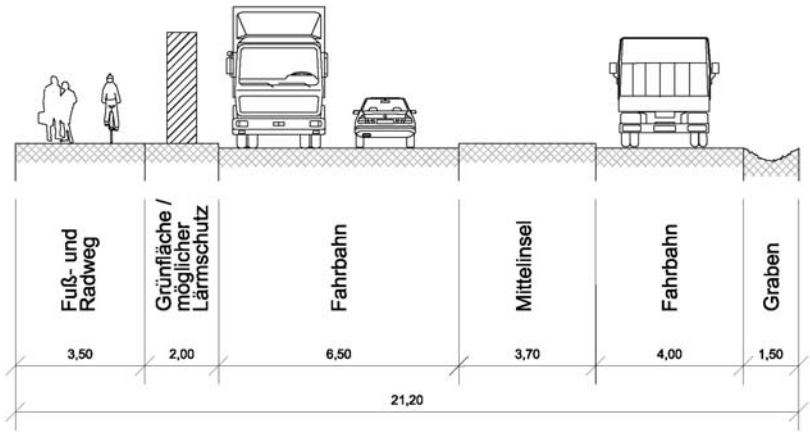

Querschnitt Flugplatzstraße, mittlerer Abschnitt

[8] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Verkehrsuntersuchung“, Stadtplanungsamt 61/3, November 2010

Im folgenden mittleren Abschnitt der Flugplatzstraße (außerhalb der Bauflächen) reduziert sich der Querschnitt auf 11,50 m. Neben zwei Fahrbahnen sind ein einseitiger kombinierter Fuß- und Radweg sowie ein einseitiger Graben zur Ableitung des Regenwassers geplant.

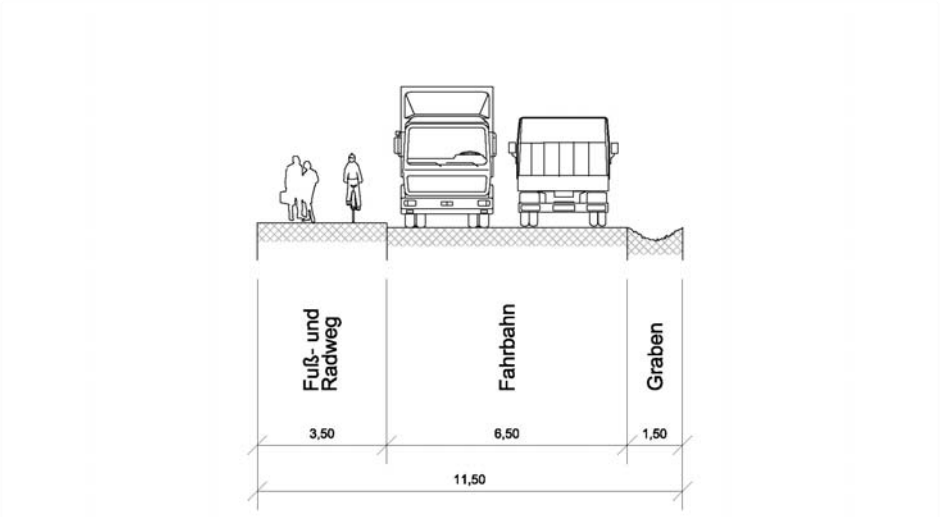

Querschnitt Flugplatzstraße, mittlerer Abschnitt

Der nördliche Abschnitt der Flugplatzstraße liegt im Bereich der geplanten Sondergebiete und hat einen Querschnitt von 19,00 m, der eine Erschließung dieser Flächen ermöglicht. Neben zwei Fahrbahnen sind ein einseitiger kombinierter Park- / Grünstreifen sowie beidseitige Fuß- / Radwege und Entwässerungsgräben vorgesehen.

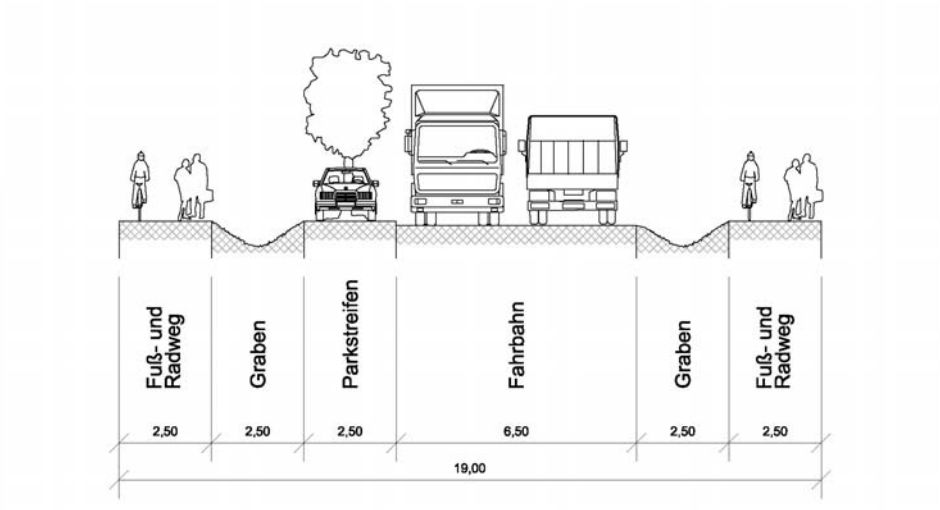

Querschnitt Flugplatzstraße, nördlicher Abschnitt

Am Ende der Flugplatzstraße setzt ein neuer Kreisverkehrsplatz gestalterische Akzente. Von dort aus verteilen drei neu zu bauende Erschließungsstraßen (Planstraßen A, B und C) den Verkehr im Gebiet.

Die Planstraßen A führt in östliche Richtung und hat erhält einen Querschnitt von 21,00 m. Neben zwei Fahrbahnen entstehen beidseitige Gräben zur Ableitung des Regenwassers, beidseitige kombinierte Fuß- / Radwege sowie ein einseitiger kombinierter Park- / Grünstreifen.

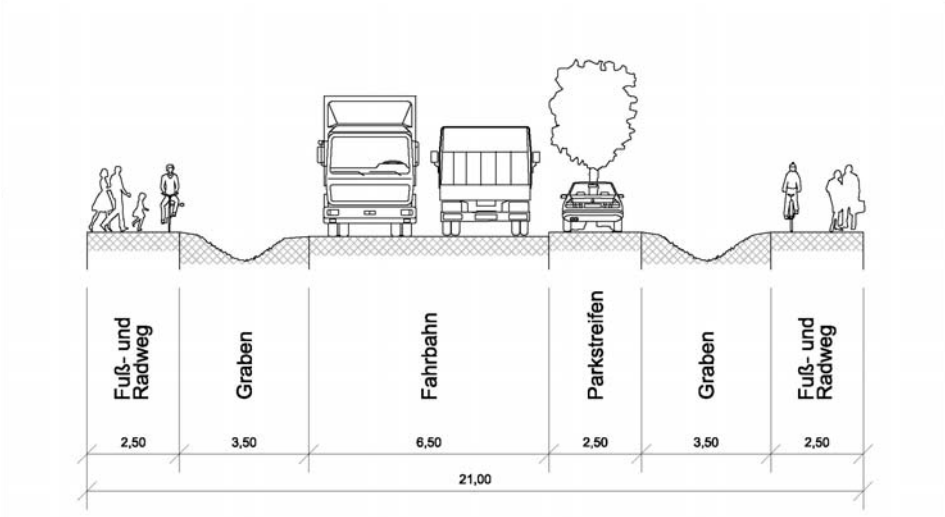

Querschnitt Planstraße A

Die Planstraße B liegt westlich des Kreisverkehrsplatzes und hat einen Querschnitt von 16,50 m. Sie grenzt mit ihrer nördlichen Seite unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Hünxe. Entlang der Gemeindegrenze ist zunächst ein schmaler Grünstreifen vorgesehen. Daran schließen sich zwei Fahrbahnen, ein kombinierter Park-/Grünstreifen, ein Entwässerungsgraben und ein kombinierter Fuß- / Radweg an.

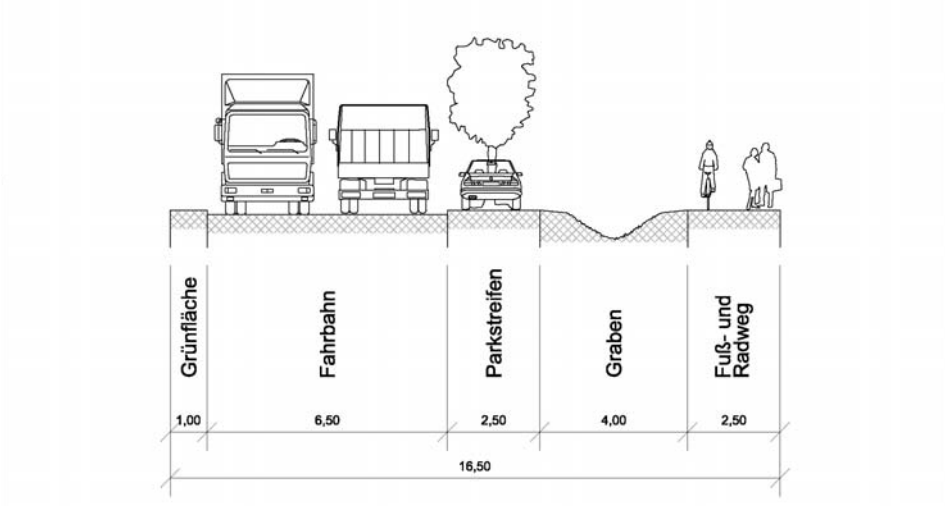

Querschnitt Planstraße B

Bei Bedarf können auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe weitere Verkehrseinrichtungen (z.B. ein weiterer Fuß- / Radweg) realisiert werden. Voraussetzung dafür ist, dass dort die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Planstraße C liegt nördlich des Kreisverkehrsplatzes und stellt somit die Verlängerung der Flugplatzstraße dar. Sie grenzt mit ihrer westlichen Seite unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Hünxe. Vorgesehen ist ein Querschnitt von 15,00 m. Entlang der Gemeindegrenze ist zunächst ein schmaler Grünstreifen geplant. Daran schließen sich zwei Fahrbahnen, ein kombinierter Park-/Grünstreifen, ein Entwässerungsgraben und ein kombinierter Fuß- / Radweg an.

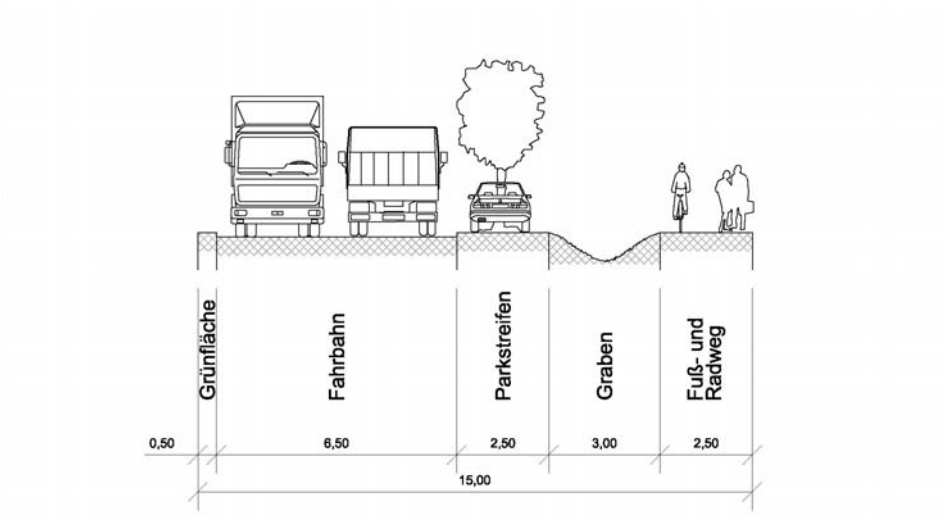

Querschnitt Planstraße C

1.5 Ver- und Entsorgung

Im Kapitel E „Städtebauliche Konzeption“, Unterpunkt „Entwässerung“ wurde die Konzeption zur Entwässerung des Gewerbegebietes beschrieben. Der Bebauungsplan enthält hierzu folgende Regelungen:

- Die Regenklärbecken werden als Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.
- Eine zur Ableitung des Schmutzwassers notwendige Pumpstation an der Flugplatzstraße wird ebenfalls als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.
- Die Straßenseitengräben und die Schmutzwasserdruckleitung liegen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und werden daher nicht gesondert festgesetzt.
- Die übrigen Gräben sowie die Regenrückhaltebecken liegen im Bereich der öffentlichen Grünflächen. Eine Festsetzung als Fläche

für die Abwasserbeseitigung erfolgt nicht, da die Becken bepflanzt werden sollen und der genaue Zuschnitt erst im Rahmen der Ausbauplanung erfolgt.
- Das auf den Sondergebieten und öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Graben- / Kanalsystem zuzuleiten. Belastetes Niederschlagswasser (z.B. von Verkehrsflächen) ist zuvor über Regenklärbecken zu leiten.

Im Übrigen setzt der Bebauungsplan an der Planstraße B eine Fläche für eine Transformatorenstation zur Energieversorgung des Gebietes fest.

1.6 Grünflächen

Westlich, östlich und südlich der Bauflächen werden öffentliche Grünflächen in einer Größenordnung von insgesamt 8,9 ha festgesetzt. Die öffentlichen Grünflächen erfüllen mehrere Funktionen. Zum einen sind dort Gräben und Rückhaltebecken zur Ableitung des anfallenden Regenwassers geplant. Zum anderen soll dort ein Teil der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden. Darüber sollen diese Flächen ein Wegesystem für Radfahrer und Fußgänger aufnehmen, das gleichzeitig den Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (außerhalb des Plangebietes) ermöglicht. Die Grünflächen erhalten daher die nähere Zweckbestimmung „Grünfläche mit Wegen, Flächen für die Regenwasserrückhaltung und Ableitung sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

1.7 Schutz von Natur und Landschaft

Zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt[9]. Im Maßnahmenplan 1 (Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes) sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt:

- Anlage von Gebüsch- und Strauchhecken (M1),
- Anlage von Sukzessionsflächen (M2),
- Anlage einer Obstwiese (M3),
- Gestaltung von Entwässerungsgräben (M4),
- Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (M5),
- Anlage von Regenrückhaltebecken (M6),
- Anlage extensiver Grünlandflächen (M7),
- Erhalt, Schutz und Sicherung von Gehölzstrukturen,

[9] „Bebauungsplan Nr. 79/1 / Nr. 46 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ (Bottrop/Hünxe) – Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, September 2008

- In den Sondergebieten **SO1** und **SO2** ist je sechs ebenerdigen Stellplätzen ein standortgerechter, hochstämmiger Baum zu pflanzen,
- gärtnerische Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Pflanzung von Bäumen entlang der Planstraßen A, B und C sowie entlang der Flugplatzstraße.

Da sich auf den im Plangebiet liegenden Flächen nicht der komplette Ausgleich realisieren lässt, sieht der landschaftspflegerische Begleitplan zusätzlich eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vor. Diese Fläche befindet sich in Dinslaken südlich der Berger Straße in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden gegen die Nutzung dieser Fläche allerdings regionalplanerische Bedenken vorgetragen, weil der Regionalplan dort einen „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) darstellt. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wird auf eine Inanspruchnahme dieser Fläche verzichtet. Stattdessen wird der erforderliche Restausgleich auf drei externen Ausgleichsflächen umgesetzt, die im Stadtgebiet Bottrop liegen und sich im Eigentum der Stadt Bottrop befinden[10]. Bei den Flächen handelt es sich um:

- eine Ackerfläche westlich der A 31 am Breilsbach (Gemarkung Kirchhellen, Flur 9, Flurstücke 121 und 181),
- eine Ackerfläche an der Kirchhellener Straße, nördlich der A 2 (Gemarkung Bottrop, Flur 162, Flurstück 168) und
- eine Wiese / Weide an der Stadtgrenze zu Dorsten, nördlich der Hofstelle Diericks (Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück49).

Eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan regelt, dass diese Maßnahmen umzusetzen sind. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan noch folgende Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Die Baureifmachung des Geländes (das Abräumen des Geländes) darf nicht in der Zeit vom 15. März bis zum 1. August erfolgen, da in diesem Zeitraum die Brutzeiten von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel liegen.
- Das auf den Sondergebieten und öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Graben- / Kanalsystem zuzuleiten. Belastetes Niederschlagswasser (z.B. von Verkehrsflächen) ist zuvor über Regenklärbecken zu leiten.
- Die Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt zugeordnet: 82,8% sind den im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebieten

[10] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Überprüfung von alternativen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2010 (ILS)“, Stadt Bottrop, Umweltamt 10.03.2011

zugeordnet. 17,2% sind den im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.
- Zum Schutz der nachtaktiven Fauna, insbesondere der Nachtinsekten, sind für die Beleuchtung der Außenanlagen in den Sondergebieten sowie für die Beleuchtung des Straßenraumes ausschließlich Natrium-Hochdrucklampen zu verwenden.

1.8 Immissionsschutz

Durch das Umweltamt der Stadt Bottrop wurde die geplante Nutzung unter Lärmschutzgesichtspunkten untersucht[11]. Es wurden folgende Problembereiche betrachtet:

- die Auswirkungen des Verkehrslärms der Dinslakener Straße und der Planstraßen auf Nutzungen im Plangebiet und die umliegende Wohnnutzung
- die Auswirkungen des Gewerbelärms der geplanten Sondergebiete auf Nutzungen im Plangebiet und angrenzende Nutzungen und
- die Auswirkungen des Flugplatzlärms auf Nutzungen im Plangebiet.

Das Umweltamt kommt in Hinblick auf den Verkehrslärm zu dem Ergebnis, dass für die im Umfeld vorhandenen Wohngebäude – auch für das Gebäude Dinslakener Straße 25/2 – keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Bebauungsplan sieht allerdings im Bereich des Wohngebäudes in der angrenzend festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche der Flugplatzstraße vorsorglich eine Fläche vor, auf der bei Bedarf eine Lärmschutzwand errichtet werden könnte.

Um die Auswirkungen des Gewerbelärms auf die Wohnnutzung zu beschränken, werden die Sondergebiete gemäß § 1 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegliedert. Die Gliederung erfolgt mit Hilfe des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen (ein Auszug aus der Abstandsliste 2007 ist der Begründung als Anlage beigefügt):

- In den Sondergebieten **SO1** sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I – V der Abstandsliste gemäß RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007 und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe so weit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

---

[11] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Lärmbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 25.10.2010
„Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Nachtrag zur Lärmbeurteilung vom 25.10.2010“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 09.11.2010

- In den Sondergebieten **SO_2** sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I – IV der Abstandsliste gemäß RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007 und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, wenn die Emissionen der Betriebe so weit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

Um die Auswirkungen des Lärms auf die Nutzung in den Sondergebieten zu beschränken, trifft der Bebauungsplan die Festsetzung, dass die ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen mit passiven Schallschutzmaßnahmen auszustatten sind: gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) müssen diese Nutzungen dem Lärmpegelbereich V entsprechen. Die DIN 4109 liegt im Umweltamt der Stadt Bottrop, Ernst-Wilczok-Platz 2 zur Einsichtnahme bereit.

Neben der Beurteilung der Lärmproblematik geht die Stellungnahme des Umweltamtes vom 10.11.2010 auf die mögliche Luftbelastung durch die geplanten gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf die benachbarte Wohnnutzung ein. Um diese Auswirkungen zu minimieren, trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Gliederung der Sondergebiete gemäß Abstandserlass (siehe oben) sowie zur Begrünung der Straßenräume und Parkplätze.

Einzelheiten zum Thema Immissionsschutz sind den Stellungnahmen des Umweltamtes[12] der Stadt Bottrop zu entnehmen.

1.9 Sonstige Festsetzungen

Unzulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen

Um einen ansprechenden Gesamteindruck des öffentlichen Raumes sicherzustellen, sind Garagen und Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO.

---

[12] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Lärmbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 25.10.2010
„Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Nachtrag zur Lärmbeurteilung vom 25.10.2010“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 09.11.2010
„Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Luftbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 10.11.2010

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Beiderseits der durch das Plangebiet verlaufenden unterirdischen Fernleitungen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsbetreiber festgesetzt um sicher zu stellen, dass Arbeiten an den Leitungen jederzeit möglich sind. Der Abstand zwischen der Begrenzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes und den Leitungen beträgt nach Norden 5 m und nach Süden 15 m. Damit werden entsprechende Anregungen der Leitungsbetreiber berücksichtigt.

Südlich der Gebäude der Firma Extra wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bottrop festgesetzt um einen für die Regenwasserableitung erforderlichen Graben aufzunehmen.

2. Gestalterische Vorschriften gemäß § 86 BauO NW

Der Bebauungsplan soll im Übergangsbereich der Sondergebiete zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein einheitliches Erscheinungsbild der Bauflächen gewährleisten. Daher werden gem. § 86 BauNVO folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Um einen ansprechenden Gesamteindruck des öffentlichen Raumes sicherzustellen, sind die öffentlich wirksamen Vorgartenbereiche gemäß den Vorgaben der textlichen Festsetzung zu gestalten. Die nicht überbaubaren im Plan gekennzeichneten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Hiervon ausgenommen sind Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie die planungsrechtlich zugelassenen Nebenanlagen nach § 14 Abs.2 BauNVO. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Innerhalb der vorgenannten Flächen sind Abgrabungen unzulässig und Lichtschächte nur bis zu einer Tiefe von max. 1,0 m (gemessen von der Gebäudevorderseite) zulässig.

Lagerplätze

Lagerplätze sind durch bauliche Anlagen oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass Lagerungen zum öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar werden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die Traufhöhe des zugehörigen Betriebsgebäudes nicht überschreiten. Werbeanlagen, die von der L 461 aus sichtbar sind, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zulässig.

3. Kennzeichnungen

Bergbauliche Einwirkungen

Der Planbereich unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Der Bebauungsplan enthält daher im textlichen Teil den Hinweis, dass die Bauherren gehalten sind, sich im Zuge der Planung zwecks notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, in Verbindung zu setzen.

4. Hinweise

Bodendenkmäler

Bauliche Anlagen, die durch das Denkmalschutzgesetz geschützt werden müssen, befinden sich weder im Planbereich noch in unmittelbarer Nähe. Bei Erdarbeiten können Bodendenkmäler entdeckt werden. Der Bebauungsplan enthält daher vorsorglich einen Hinweis darauf, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist.

Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Flächen, die im Bodenbelastungskataster/Verdachtsflächenkataster der Stadt Bottrop geführt werden. Somit liegt kein Verdacht einer erhöhten Bodenbelastung vor. Die Fläche wird als unbelastet angesehen. Grundsätzlich kann eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden, da das etwaige Vorhandensein unbekannter Altlasten oder erhöhter Bodenbelastungen im Stadtgebiet Bottrop nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bebauungsplan enthält daher vorsorglich einen Hinweis darauf, wie bei der Entdeckung von Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen oder geruchlichen Auffälligkeiten zu verfahren ist.

Vorhandene Leitungen

Entlang der südlichen Seite der Dinslakener Straße verlaufen Kabelschutzrohranlagen der i-21 Interoute mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m. Die Darstellung wurde grafisch übernommen. Die Möglichkeit einer Lageabweichung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Luftrechtliche Zustimmung bei der Errichtung von Bauwerken

Das Plangebiet befindet sich im beschränkten Bauschutzbereich (§ 17 Luftverkehrsgesetz) des Flugplatzes Dinslaken Schwarze Heide. Es gelten die Bauhöhenvorschriften des Luftverkehrsgesetzes. Alle Bauwerke, die innerhalb eines Umkreises von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt errichtet werden sollen, bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

5. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt[13]. In diesem Zusammenhang wurde der Kompensationsbedarf ermittelt. Demnach kann der durch die Planung vorbereitete Eingriff durch entsprechende Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Insgesamt werden innerhalb des Plangebietes für die Bilanzierung Flächen von ca. 25,13 ha kalkulatorisch als Eingriffsbereich erfasst. Die Erhebung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgt nach LUDWIG (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotopen). In diesem Bereich führt das Planvorhaben im Wesentlichen zur Beeinträchtigung von gering- bis mittelwertigen Biotopstrukturen in Form von Acker-, Weide- und Ruderalflächen sowie kleinflächig von Verkehrs- und Gartenflächen. In geringem Umfang werden Gehölzstrukturen mit hoher Wertigkeit in Anspruch genommen. Durch das geplante Vorhaben werden überwiegend Acker- (ca. 14,03 ha) und Grünlandflächen (ca. 5,49 ha) sowie Gehölzstrukturen mit überwiegend bodenständigen Gehölzen sowie Ruderalflächen (ca. 0,58 ha) in Anspruch genommen. Daneben werden versiegelte und unversiegelte Wege (ca. 2,02 ha) beansprucht. Für den Eingriffsbereich auf einer Fläche von ca. 25,13 ha erfolgt durch das geplante Vorhaben ein **Biotopwertverlust in Höhe von insgesamt ca. 179,09 Wertpunkten** (Fläche in ha x Biotopwert).

Zur Kompensation des Eingriffs sind im Bereich des Bebauungsplangebietes folgende Kompensationsmaßnahmen geplant (siehe Maßnahmenplan 1):

- Anlage von Gebüsch- und Strauchhecken (M1),
- Anlage von Sukzessionsflächen (M2),
- Anlage einer Obstwiese (M3),
- Gestaltung von Entwässerungsgräben (M4),
- Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (M5),
- Anlage von Regenrückhaltebecken (M6) sowie
- Anlage extensiver Grünlandflächen (M7).

Da sich auf den im Plangebiet liegenden Flächen nicht der komplette Ausgleich realisieren lässt, sieht der landschaftspflegerische Begleitplan zusätzlich eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vor. Diese Fläche befindet sich in Dinslaken südlich der Berger Straße in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden gegen die Nutzung dieser Fläche allerdings regionalplanerische Bedenken vorge-

[13] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

tragen, weil der Regionalplan dort einen „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) darstellt. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wird auf eine Inanspruchnahme dieser Fläche verzichtet. Stattdessen wird der erforderliche Restausgleich auf drei externen Ausgleichsflächen umgesetzt, die im Stadtgebiet Bottrop liegen und sich im Eigentum der Stadt Bottrop befinden[14]. Bei den Flächen handelt es sich um:

- eine Ackerfläche westlich der A 31 am Breilsbach (Gemarkung Kirchhellen, Flur 9, Flurstücke 121 und 181),
- eine Ackerfläche an der Kirchhellener Straße, nördlich der A 2 (Gemarkung Bottrop, Flur 162, Flurstück 168) und
- eine Wiese / Weide an der Stadtgrenze zu Dorsten, nördlich der Hofstelle Diericks (Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück49).

Die Lage der externen Kompensationsflächen ist den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Mit den Maßnahmen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79/1 sowie den Ersatzmaßnahmenflächen durchgeführt werden können, lassen sich **ca. 190,23 Wertpunkte** erzielen. Insgesamt verbleibt ein **Wertpunkteüberschuss in Höhe von rund 11,14 Punkten**. Dieser kann bei der Kompensation einer anderen Maßnahme der Stadt Bottrop angerechnet werden. Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Maßnahmen wird ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen.

Für die Bilanzierung der Regenrückhaltebecken wurde gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan zunächst eine naturferne Ausgestaltung der Regenrückhaltebecken angesetzt (Worst-Case). Dennoch soll eine möglichst naturnahe Gestaltung der Anlagen angestrebt werden. Sollte sich diese naturnahe Gestaltung beim Anlagen der Becken umsetzen lassen, könnte eine Aktualisierung / Anpassung der hier angenommenen „Worst-Case Bilanzierung“ vorgenommen werden. Dies hätte dann eine Vergrößerung des Wertpunkteüberschusses zur Folge.

[14] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Überprüfung von alternativen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2010 (ILS)“, Stadt Bottrop, Umweltamt 10.03.2011

G. Bodenordnung

Die Planfestsetzungen sind unter Aufrechterhaltung des durch den Rat der Stadt Bottrop am 13.06.2006 angeordneten und zum Teil schon realisierten Umlegungsverfahrens U 17 – Flugplatz Schwarze Heide – bodenordnerisch umzusetzen. Der Bebauungsplan bildet hierfür die Grundlage.

H. Planungsstatistik

Größe des Plangebietes (in Bottrop)		ca. 25,2 ha
davon	Sondergebiet	ca. 12,9 ha
	Grünfläche	ca. 8,9 ha
	Straßenverkehrsfläche	ca. 3,3 ha
	(davon Dinslakener Straße	ca. 0,6 ha)
	Fläche für Versorgungsanlagen	ca. 0,1 ha

I. Umweltbericht

Der folgende Umweltbericht wurde vom Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS), Essen erarbeitet. Dem Umweltbereicht liegt die Umweltverträglichkeitsstudie / der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Büros ILS zu Grunde[15]. In Bezug auf die notwendigen externen Ausgleichsflächen wurde durch das Umweltamt der Stadt Bottrop eine Ergänzung des LBP erarbeitet[16].

1. Das Plankonzept

1.1 Umsetzung der Planziele

Die Stadt Bottrop hat mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“ die Entwicklung eines Gewerbeparks mit flugplatzbezogenem Gewerbe eingeleitet. An das Plangebiet grenzt westlich der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Hünxe (Kreis Wesel) an. Neben den allgemeinen stadtentwicklungspolitischen Zielen neue Gewerbeansiedlungen zu ermöglichen, bemüht sich die Stadt Bottrop insbesondere auch um den Erhalt und die Weiterentwicklung ortansässiger Betriebe. Das Vorhaben befindet sich zwischen dem Areal des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide und der L 462 Dinslakener Straße. Die Ausdehnung beträgt rund 950 Meter in der Ost- / West- und zwischen 300 und 700 Meter in der Nord- / Südausdehnung und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 25,13 ha. Vorgesehen ist die Entwicklung gewerblicher Bauflächen / Sonderbauflächen auf einer Gesamtfläche von ca. 12,87 ha. Darüber hinaus sind ca. 3,27 ha an Verkehrsflächen und ca. 8,92 ha Grünflächen incl. Kompensationsmaßnahmen und Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan ausgewiesen.

Einwirkungen des Steinkohlebergbaus sind insbesondere für den Bereich zwischen der ehemaligen Hoflage Janinhoff und der Hoflage Steinmann (Zentrum der Auswirkungen außerhalb des Plangebietes) prognostiziert (Prognose 2019). Die Prognose geht von der Entstehung von Feuchtgebieten mit offenen Wasserflächen aus. Andererseits wird zur Zeit durch bestehende Drän- und Vorflutsysteme (Graben Schwarze Heide) der Status-Quo für eine landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten. Das Bebauungsplangebiet wird nur am westlichen Rand von

---

15 „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

16 „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Überprüfung von alternativen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2010 (ILS)“, Stadt Bottrop, Umweltamt 10.03.2011

diesen Wirkungen marginal betroffen. Weitere Beeinträchtigungen des Raumes können im Rahmen der Erweiterung des nördlich angrenzenden Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide entstehen.

Im Bereich der Stadt Bottrop unterliegt das Plangebiet dem Landschaftsschutz (LSG Kirchheller Heide). In der Nachbarschaft des Gebietes liegen nördlich das FFH-Gebiet „Gartroper Mühlenbach“ und südlich das FFH-Gebiet „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“.

Der Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Sonderbaufläche für flugplatzbezogene Nutzungen bzw. Sondergebiet, sonstige Grünfläche sowie am Nordostrand als Verkehrslandeplatz aus. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen gehen über die im Bebauungsplan abgegrenzten Sonderbauflächen hinaus. Zwei parallel liegende unterirdische Hauptversorgungsleitungen verlaufen südlich der geplanten Sonderbauflächen. Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen schließen sich südlich des Plangebiets an und überschneiden sich in einem kleinen Teilbereich am Südostrand mit den dargestellten Sonderbauflächen.

Der Bereich östlich der Flugplatzstraße soll vor Umsetzung der Bebauungsplanung ausgesandet werden (Firma Euroquarz GmbH). Weitere Flächen beidseitig der Dinslakener Straße sind im gültigen GEP ebenfalls für die Rohstoffgewinnung vorgesehen.

Die zulässige Bebauung der Sondergebiete lehnt sich an die vorhandene Gewerbe- und Flugplatzbebauung an. In Bezug auf die Gebäudehöhe sind die Höhenbeschränkungen für den Verkehrslandeplatz zu berücksichtigen (siehe Kapitel F „Planinhalt – Begründung der Festsetzungen im einzelnen“). Die maximal zulässige Gebäudehöhe für das Plangebiet ist auf 15 m festgesetzt. Die Erschließung erfolgt von der Flugplatzstraße aus über die Planstraßen A, B und C. Zur Anpassung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur an ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist im Rahmen der Planungen zum Interkommunalen Gewerbepark der Ausbau des Verkehrsknotenpunktes Dinslakener Straße / Flugplatzstraße vorgesehen. Das Gebiet soll durch grüne Randzonen gegliedert und landschaftlich eingebunden werden. Entwässerungsgräben und Regenrückhalteeinrichtungen sind in die Grünflächen integriert.

Für das Vorhaben wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Dieses sieht vor, das anfallende Wasser auf die umliegenden Gewässer (Gartroper Mühlenbach, Schwarzer Bach, Rehrbach) zu verteilen, um die Einflüsse des Bergbaus zu kompensieren und die Abflussmengen konstant zu halten. Dies gilt besonders für den Gartroper Mühlenbach, der aufgrund der bergbaulichen Einwirkungen Teile seines Einzugsgebietes zu Lasten des Schwarzen Bachs verloren hat und weiterhin verlieren wird. Das anfallende Oberflächenwasser muss gedrosselt in die abwassertechnischen Anlagen eingeleitet werden. Die von öffentlichen Straßen und von Hofflächen im Gewerbegebiet abfließenden

Niederschläge werden über abgedichtete Straßenseitengräben gesammelt und der erforderlichen Regenwasserbehandlung durch Regenklärbecken zugeführt. Die Niederschlagsabflüsse, die nicht über Regenklärbecken zu leiten sind, werden über ein weiteres Grabensystem gesammelt und abgeleitet. Dieses Grabensystem wird überwiegend auf den rückwärtigen Seiten der Gewerbegrundstücke im Übergang zu den umgebenden Grün- und Ausgleichsflächen angeordnet. Zusammen mit den gesammelten und behandelten Straßen- und Hofabflüssen werden alle im geplanten Gewerbegebiet anfallenden Niederschlagsabflüsse über Regenrückhaltebecken in die jeweiligen Gewässer eingeleitet.

Wenn Trassenführung und Zuschnitt der Grundstücke es zulassen, sollen die Gräben mäandrierend gestaltet werden. Die Regenrückhaltebecken werden als trockenfallende Erdbecken ausgeführt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei saisonal hohen Grundwasserständen eine länger andauernde Bespannung auftritt. Die erforderlichen Regenklärbecken sind als Stahlbetonbecken auszubilden. Alle Behandlungsanlagen und die Zuleitungen werden innerhalb des Plangebietes angeordnet. Die Ableitung aus den Rückhaltebecken zu den jeweiligen Gewässern (Rehrbach, Gartroper Mühlenbach, Schwarzer Bach) erfolgt über vorhandene offene Wegeseitengräben die teilweise außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen.

Vorgesehen ist die Entwicklung von südlich an den Flugplatzbereich anschließenden Sonderbauflächen. Diese nehmen den größten Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein. In den Randbereichen des Plangebietes sollen Flächen für Regenrückhaltung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen werden. Die Sondergebiete **SO1** und **SO2** „Flugplatzbezogene Nutzungen“ dienen der Unterbringung von Anlagen des Flugplatzes sowie von flugplatzbezogenen Gewerbebetrieben. Es ist eine GRZ von maximal 0,8 für die Sonderbauflächen vorgesehen. Um Konflikte durch Immissionen zu benachbarten Wohnbebauungen und innerhalb der Bebauungsplangrenzen zu vermeiden werden im Bebauungsplan Festsetzungen hinsichtlich einzuhaltender Abstandsklassen getroffen:

- In den Sondergebieten **SO1** sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-V und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe und Anlagen soweit begrenzt sind oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.
- In den Sondergebieten **SO2** sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-IV und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, wenn die Emissionen der Betriebe

und Anlagen soweit begrenzt sind oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

In dem durch das Umweltamt erarbeiteten Immissionsschutzgutachten[17] wurden die vorgenannten Konfliktpotentiale untersucht und Festsetzungen (z.B. Gliederung nach Abstandserlass) zur Vermeidung von Konflikten durch Immissionen ausgearbeitet, um angrenzende Einzelwohnanlagen vor negativen Auswirkungen des Vorhabens zu schützen.

In Verbindung mit der Festsetzung der Sonderbauflächen sind die projektierten Gebäude und Anlagen und die nötigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Andienungsstraßen, Stellflächen, Entwässerungseinrichtungen, Regenrückhaltung etc. vorgesehen. Aus dem Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenverteilung:

- SO-Flächen ca. 12,87 ha
- Erschließungsflächen ca. 3,27 ha
- Grünflächen ca. 8,92 ha (hiervon sind 0,30 ha bereits durch Ausgleichsmaßnahmen der Fa. Extra belegt).

Der erforderliche Kompensationsumfang kann jedoch nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Ein Teil der Kompensation wird daher auf drei Ersatzmaßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes durchgeführt.

1.2 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Zur Ermittlung der Umwelterheblichkeit im vorliegenden Umweltbericht sind heranzuziehen:

- Schalltechnische Untersuchungen
- Entwässerungskonzept
- Anforderungen nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
- Anforderungen nach TA Lärm ´98 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- Berücksichtigung der Anforderungen nach der GIRL, 1998 (Geruchsimmissions – Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen)
- Anforderungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26.BImSchV vom 16.12.1996)
- Erschütterungen

[17] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Lärmbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 25.10.2010
„Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Nachtrag zur Lärmbeurteilung vom 25.10.2010“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 09.11.2010

- Gliederung des Bebauungsplangebietes nach den Kriterien des Abstandserlasses

Als Grundlage für das Vorhaben wurde eine ganze Reihe von vorbereitenden Untersuchungen durchgeführt. Eine Gesamtliste ist dem Kapitel J „Planungsgrundlagen“ zu entnehmen.

Bei der Betrachtung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unterscheidet man in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Im Folgenden werden die hierfür wesentlichen Bezüge benannt, die im Rahmen der Erarbeitung Berücksichtigung fanden.

Potentielle baubedingte Wirkungen:

- Vorübergehende Flächenversiegelung-/ Inanspruchnahme
- Temporärer Bodenabtrag, Bodenfreilegung, Bodenentwässerung, Bodenerosion, Bodenverunreinigung
- mögliche Grundwasserverunreinigung
- temporäre Beunruhigung, Störung und Zerstörung von Lebensräumen
- Zeitweiser Anfall von Abfällen und Abwässern
- Temporäre Erschütterung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen

Potentielle anlagebedingte Wirkungen:

- Verlust belebter Bodenfläche
- Überbaute bzw. versiegelte Flächen
- Verminderung der Grundwasserneubildung
- Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust/Veränderung von Lebensräumen
- Verlust/Veränderung ökologischer Funktionsbeziehungen / Biotopvernetzung
- Veränderung des lokalen- bzw. Mikroklimas
- Nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes

Potentielle betriebsbedingte Wirkungen:

- Abfälle, Abwässer
- Erschütterungen
- Elektromagnetische Felder
- Emissionen in die Luft (Staub, Schadstoffe, Gerüche)
- Emissionen in Boden und Grundwasser
- Beeinflussung der Tierwelt (nachtaktive Arten) durch Beleuchtung
- Lärmemissionen durch den Betrieb

1.3 Energieoptimierung

Die Versorgung mit Wärmeenergie wird durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre eventuell aus ökologischen bzw. aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten. Im Übrigen wäre der dafür erforderliche Netzanschluss auch nicht gegeben.

2. Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren in Form der Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung. Andere Fachpläne aus den Bereichen des Wasser, Abfall- und Immissionsschutzes sind nicht vorhanden. Als relevante planerische Vorgaben und Vorhaben sind insbesondere zu nennen:

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan NRW (MURL 1995) weist das Untersuchungsgebiet als Freiraum bzw. Wald am Rand des Ballungsraumes Ruhrgebiet aus.

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Darstellungsbereich für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe). Dieser stellt Bereiche beiderseits der Dinslakener Straße als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und überlagernd als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung dar. Zwischen dem Verkehrslandeplatz und den Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind Bereiche für standortgebundene Anlagen ausgewiesen. Der Verkehrslandeplatz ist als Verkehrslandeplatz für den zivilen Luftverkehr dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop weist das Plangebiet als Sonderbaufläche für flugplatzbezogene Nutzungen, Sonstige Grünfläche sowie am Nordostrand als Verkehrslandeplatz und südlich der Dinslakener Straße als Fläche für die Landwirtschaft aus. Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen nehmen den südlichen Teil des B-Plangebiets ein und überschneiden sich in einem kleinen Teilbereich östlich der Flugplatzstraße mit den dargestellten Sonderbauflächen. Darüber hinaus quert eine Produktenleitung (Öl- und Gasleitung) mit der Darstellung „unterirdische Hauptversorgungsleitung“ das Plangebiet.

Landschaftsplan

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Bottrop. Dieser enthält im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen. Im Landschaftsplan der Stadt Bottrop (1992) ist für den Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Kirchheller Heide“ das Entwicklungsziel 1.1.1 „Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Westlich der Flugplatzstraße ist entlang der Dinslakener Straße die Anpflanzung eines unterbrochenen Gehölzstreifens festgesetzt. Östlich der Flugplatzstraße besteht eine Festsetzung für die Pflanzung eines Gehölzstreifens. Der Landschaftsplan wird zur Zeit neu aufgestellt.

2.1 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete „Gartroper Mühlenbach“ (DE-4306-304) sowie „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ (DE-4407-301). Letzteres umfasst Bereiche in einer minimalen Entfernung von ca. 450 m südlich des Plangebietes. Diese sind durch großflächige Waldgebiete und die naturnahen Bachläufe Rot- und Schwarzer Bach gekennzeichnet. Das FFH-Gebiet „Gartroper Mühlenbach“ umfasst den Gartroper Mühlenbach und seine Nebenläufe die nördlich des geplanten Interkommunalen Gewerbeparks bis auf eine Entfernung von ca. 350 m an das Bebauungsplangebiet heranreichen.

Im Rahmen einer Abstimmung zwischen der Stadt Bottrop, der Gemeinde Hünxe, der DSK, dem Kreis Wesel sowie Fachgutachtern wurde für den Planungsraum ein Entwässerungskonzept vereinbart das aktuell und zukünftig umwelterhebliche Planungen (Bergbau, Erweiterung Verkehrslandeplatz, Interkommunaler Gewerbepark) berücksichtigt und die Aufteilung der anfallenden Niederschlagsmengen und deren Abfluss für die Wassereinzugsgebiete (Gartroper Mühlenbach, Schwarzer Bach und Rehrbach) festlegt um den Status Quo zu erhalten.

Darüber hinaus wurden bereits im Rahmen des FFH-Screenings[18] für den Bebauungsplan Nr. 79 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“ erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete DE-4306-304 und DE-4407-301 ausgeschlossen. In den am Nordrand der Schwarzen Heide entspringenden Nebenläufen (NL) des Gartroper Mühlenbachs können sich aufgrund berbaulicher Einwirkungen Verschiebungen der Abflussmengen ergeben. Maßgebliche Bestandteile (Lebensraumtyp oder Art der relevanten Anhänge der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie) des FFH-Gebiets werden in diesem Rahmen nicht beeinträchtigt. Der Schwarzer Bach entspricht erst nach dem Zusammenfluss mit dem ca. 1,5 km südlich des Gewerbeparks liegenden NL 30 (Schwarzer Bach) dem FFH-Lebensraumtyp 3260. Das Einzugsgebiet des NL 30 wird vom geplanten Gewerbepark nicht beeinflusst. Auch die übrigen grundwasserabhängigen oder bachgebundenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4407-301 wurden erst südlich des Zusammenflusses mit dem NL 30 nachgewiesen. Die vom geplanten Gewerbepark betroffene Fläche geht möglicherweise dem Nahrungshabitat des Wespenbussards verloren, der als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets DE-4407-301 am Nordrand der Kirchheller Heide als Brutvogel nachgewiesen wurde (ILS, 1999). Da der Aktionsradius des Wespenbussards ca. 10 bis 40 km^2 beträgt (FLADE, 1994), ist die für den Gewerbepark vorgesehene Fläche mit ca. 25 ha zu klein, um eine nennenswerte Beeinträchtigung des Wespenbussards verursachen zu können.

2.2 Allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster enthalten; er legt in Anlehnung an § 14 (1) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. Die Ziele der Regionalplanung werden auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, FNP) konkretisiert. Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter in Bezug auf den Bebauungsplan von Bedeutung sein können. Dies soll eine Einordnung der mit dem Bebauungsplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglichen. Die Umweltziele können insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden. Hier sind vor allem solche Funktionen hervorzuheben, die besondere Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter haben können. Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze sind im vorliegenden Fall relevant:

[18] „B-Plan Nr. 79 Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide - FFH-Screening“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, Juni 2004

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 1805	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfälligkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz / Baugesetzbuch	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: • Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Schutzgut	**Quelle**	**Zielaussage**
Luft	Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

2.3 Zusammenfassung der wesentlichen Ziele für den Planbereich

Direkte, für das Plangebiet relevante Ziele von Fachplänen existieren in Form regionalplanerischer Vorgaben sowie der Flächennutzungsplanung. Andere Fachpläne aus den Bereichen des Wasser, Abfall- und Immissionsschutzes sind nicht vorhanden. Als relevante planerische Vorgaben und Vorhaben sowie informelle Aussagen sind hier insbesondere zu nennen:

- Der Regionalplan stellt Bereiche nördlich der Dinslakener Straße des Fluglatzes als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und überlagernd als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsbezogenen Erholung dar. Zwischen dem Verkehrslandeplatz und den Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sind Bereiche für standortgebundene Anlagen ausgewiesen.
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop weist das Plangebiet als Sonderbaufläche für flugplatzbezogene Nutzungen, Sonstige Grünfläche sowie am Nordostrand als Verkehrslandeplatz und südlich der Dinslakener Straße als Fläche für die Landwirtschaft aus. Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen

nehmen den südlichen Teil des B-Plangebiets ein und überschneiden sich in einem kleinen Teilbereich am Südostrand mit den dargestellten Sonderbauflächen. Darüber queren zwei unterirdische Hauptversorgungsleitungen das Plangebiet.

- Im Landschaftsplan der Stadt Bottrop (1992) ist für den Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Kirchheller Heide“ mit dem Entwicklungsziel 1.1.1 „Erhaltung der mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Es bestehen Festsetzungen hinsichtlich der Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der Dinslakener Straße und zwischen „Flugplatzstraße“ und „Am Feuerwachturm“.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Gegebenheiten auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Möglichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt die Erheblichkeit einer Auswirkung bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

3. Ermittlung des derzeitigen Umweltzustands, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Plangebiet umfasst die Bereiche zwischen dem Verkehrslandeplatz Dinslaken / Schwarze Heide und der südlich gelegenen Dinslakener Straße. Diese sind durch landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen geprägt. Die Offenlandflächen werden teilweise durch lineare Gehölzbestände (Einzelbäume, Gehölzstrukturen) gegliedert. Südlich an die Flugplatzflächen angrenzend ist bereits bestehende Gewerbebebauung in das Plangebiet einbezogen. Daneben ist eine Einzelwohnlage am Einmündungsbereich der Flugplatzstraße vorhanden. Vorbelastungen für das Gebiet bestehen aufgrund des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide und der Dinslakener Straße. Zudem queren zwei Produktenleitugnen (Mineralöl und Propylen) das Plangebiet. Im weiteren erfolgt eine Darstellung der biotischen und abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Diese fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter.

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt

Das Plangebiet umfasst Offenlandflächen im Bereich der Schwarzen Heide, die sich südlich an den Hünxer Wald anschließen und naturräumlich zur Untereinheit Königshardter Hauptterrassenplatte im Bereich der Niederrheinischen Sandplatten gehören. Innerhalb des Plangebietes herrschen offene Acker- und Grünlandflächen vor, die südwestlich des Verkehrslandeplatzes durch einzelne lineare Gehölzbestände entlang von Gräben, Nutzungsgrenzen und Wegen unterteilt werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen einschließlich der Gräben sowie die flächenmäßig bestimmenden Acker- und Grünlandflächen weisen hohe bis mittlere Wertigkeiten für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf.

An streng geschützten Arten gemäß §7 Abs.2 Nr.14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld Baumfalke, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule nachgewiesen. Im Bereich umliegender Gehölzrandstrukturen kommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng zu schützende Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Rauhhaut- und Zwergfledermaus) vor.

Planungsrelevant sind darüber hinaus verschiedene kulturfolgende Offenlandarten (Rote Liste Arten: u. a. Baumpieper, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel / Streng geschützte Art: Kiebitz) die im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen südlich des Verkehrslandeplatzes nachgewiesen wurden.

Vorbelastungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bestehen aufgrund von Flächenversiegelungen im Bereich des Verkehrslandplatzes Dinslaken / Schwarze Heide (Gebäude, Landebahn, Segelfluggelände). Weitere Belastungen liegen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung (Emissionen, Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln), des Kfz-Verkehrs und infolge des Flugverkehrs vor. Weitere Vorbelastungen für das Schutzgut sind bei Umsetzung der Abgrabungsplanungen zu prognostizieren. Durch die entsprechenden Flächenverluste würde u. a. ein Brutstandort der Waldohreule, sowie Jagdhabitate von Fledermäusen in Anspruch genommen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans, einem erhöhten Verkehrsaufkommen und in Verbindung mit den geplanten Zaunanlagen im Bereich des Verkehrslandeplatzes ergibt sich für den Gesamtbereich eine gewissse Zerschneidungswirkung. Allerdings verbleibt ein genügend großer Landsschaftsraum, der eine Vernetzung zwischen der Kirchheller Heide und dem Gartroper/Hünxer Wald gewährleistet. Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme vorwiegend mittelwertiger Acker- und Grünlandbereiche ist hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologischen Vielfalt mit einem mittleren Risiko zu bewerten. Der Verlust von gliedernden Gehölzstrukturen hoher -

mittlerer Wertigkeit kann durch Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich kompensiert werden.

Zur Beurteilung der zu erwartenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Arten wurde eine separate Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 79/1 erarbeitet[19]. Für die vorkommenden streng geschützten Fledermausarten sind aufgrund ihrer Bindung an Gehölzrandstrukturen außerhalb des Plangebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist insgesamt von einer geringen Risikointensität auszugehen. Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft als Habitat für streng geschützte Arten und Rote Liste Arten in Anspruch genommen. Mit der großflächigen Inanspruchnahme von Flächen gehen Teilhabitate (Jagdreviere) für Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Schleier- und Waldohreule verloren. Die betroffenen Beutegreifer können aufgrund großer Aktionsradien auf umliegende Biotopstrukturen ausweichen. Für die genannten Arten besteht eine geringe bis mittlere Risikointensität. Hinsichtlich der festgestellten kulturfolgenden Offenlandarten (Rote Liste: Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel / „Streng geschützte Art“: Kiebitz) sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Aufgrund des vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Charakters des Landschaftsraums können die betroffenen Arten bedingt auf umliegende Flächen ausweichen. Ferner ist zur Minimierung der Beeinträchtigungen eine Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung vorgesehen. Für die genannten Arten besteht eine mittlere bis hohe Risikointensität.

Betriebsbedingt wird in Folge des Vorhabens eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens für die Dinslakener Straße prognostiziert.

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Umfeld der Bebauung die Schaffung von Gehölzpflanzungen einschließlich Grabenstrukturen, Sukzessionsbereichen sowie die Anlage einer Obstwiese vorgesehen. Die entsprechenden Bereiche sind mit den angrenzenden Ackerflächen unmittelbar verzahnt. Für Offenlandbewohner wie den streng geschützten Kiebitz stellen Ackerflächen suboptimale Brutbiotope mit oftmals mäßigem Reproduktionserfolg dar. Zu schaffende Sukzessionsflächen können hier als Ausweichbiotope entwickelt werden. Die endgültige Ausgestaltung der Erdbecken ist zum heutigen Zeitpunkt noch unklar. Voraussichtlich liegen diese in einer naturfernen Ausgestaltung vor (abgedichtete Becken). Dennoch soll eine möglichst naturnahe

[19] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide in Bottrop‘ – Artenschutzprüfung“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

Gestaltung der Anlagen im Rahmen der Bauausführung angestrebt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist insgesamt für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt von geringen bis mittleren Risikointensitäten auszugehen. Bei Umsetzung der Abgrabung östlich des Plangebietes sind weitere zumindest temporäre Flächenextensivierungen zur Erhaltung des Artenspektrums von Offenlandbewohnern zu prüfen. Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung[20] zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baureifmachung des Geländes nur außerhalb der Brutzeiten von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel) nicht verwirklicht werden, sodass eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

3.2 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet gehört zum Naturpark Hohe Mark und wird vorwiegend von offenen landwirtschaftlichen Flächen, zum Teil durch gliedernde Gehölzstrukturen und umliegende Waldkulissen sowie dem Gelände des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide (VLP) geprägt. Daneben wird der umgebende Landschaftsraum durch mehrere Hoflagen mit umgebenden Gartenflächen und die Dinslakener Straße (L 462) gegliedert.

Als Vorbelastung des Landschaftsbildes kann die bestehende, nicht eingegrünte Gewerbebebauung gelten. Im Rahmen der Erweiterung des Verkehrslandeplatzes sind darüber hinaus weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorhanden. Insbesondere die im Rahmen der Erweiterung der Start- und Landebahn erstellte Zaunanlage (ca. 2,5 m hoch) im Westen des Verkehrslandeplatzes ist auch unter Berücksichtigung einer vorgenommenen Abpflanzung als begrenzte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu beurteilen. Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind durch den das Untersuchungsgebiet querenden Schutzstreifen der unterirdisch verlaufenden Produktenleitungen gegeben. Zu verkehrsbedingten Vorbelastungen des Landschaftsraums kommt es im Bereich der Dinslakener Straße (Lärm, Zerschneidungswirkung). Weitere Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind in Folge des geplanten Abgrabungsvorhabens der Firma Euroquarz zu prognostizieren. Diese gehen mit dem Verlust von Waldbeständen und Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Abbautätigkeit einher.

Den Offenlandflächen südwestlich des Verkehrslandeplatzes kommt aufgrund ihrer guten Ausstattung mit gliedernden Landschaftselementen

[20] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide in Bottrop‘ – Artenschutzprüfung“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

eine hohe Bedeutung zu. Die Wald- und Gehölzbereiche im Umfeld des Plangebiets bilden gliedernde Raumkanten mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild kommt der prägenden Waldkulisse des Hünxer Walds nördlich des Verkehrslandplatzes zu (außerhalb Plangebiet). Die Bereiche südwestlich des Verkehrslandplatzes zeichnen sich durch ihre zum Teil gute Ausstattung mit gliedernden Landschaftselementen hoher Bedeutung aus (teilweise außerhalb Plangebiet).

Bau- und anlagenbedingt werden östlich der vorhandenen Gewerbebebauung vorwiegend Flächen mit unterdurchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild in Anspruch genommen. Westlich davon kommt es bau- und anlagenbedingt in geringem Umfang zum Verlust gliedernder und strukturierender Landschaftselemente (Gehölzstreifen) mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Neben dem Verlust prägender Landschaftselemente mit begrenzter, lokaler Bedeutung kommt es mit Anlage des Gewerbeparks zur anthropogenen Überformung und Zerschneidung eines großräumig zusammenhängenden, von Siedlungsflächen weitgehend nicht beeinflussten Landschaftsraumes. In Folge des Vorhabens kommt es anlagebedingt zur Entstehung von weithin sichtbaren Bebauungsstrukturen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Entgegen der bisher kleinflächigen und punktuellen Besiedlung durch Hoflagen entsteht ein erheblicher Landschaftsverbrauch, der den gesamten Offenlandbereich der Schwarzen Heide als eigenständigen gewerblichen Siedlungsbereich mit zugehöriger Infrastruktur und Verkehrsentwicklung prägen wird. Für das Schutzgut Landschaft, das innerhalb des Plangebiets hohe Wertstufen erreicht, ergeben sich vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen hoher Risikointensität.

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Durch frühzeitige landschaftsgestalterische Maßnahmen in Verbindung mit der ökologischen Kompensation können Beeinträchtigungen weitgehend vermindert werden. Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Sichtkulissen sowie die Beibehaltung der bisherigen Bauhöhen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verminderung- und Vermeidung besteht für das Schutzgut eine mittlere bis hohe Risikointensität.

3.3 Schutzgut Boden

Die Böden im Plangebiet haben sich aus pleistozänen und holozänen Schmelzwasser- und Flugsanden über sandig-kiesigen Schichten der Hauptterrasse gebildet. Sandige, nährstoffarme Gleye und Podsol-Gleye stellen die vorherrschenden Bodentypen dar. Die vorliegenden Böden haben hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeiten. Das weitgehend

ebene Gelände liegt bei Höhen von ca. 66 m ü. NN. Die vorkommenden Bodentypen haben mittlere Wertigkeiten für die Regulationsfunktionen des Bodens und den Naturhaushalt. Altablagerungen werden im Abschnitt 3.6unter dem Punkt „Altlasten“ betrachtet.

Vorhabensbedingt werden großflächig Böden mittlerer Bedeutung in Anspruch genommen. Für das Schutzgut Boden ergibt sich hierdurch eine als erheblich zu bewertende Beeinträchtigung mittlerer Risikointensität. Nördlich an das Plangebiet grenzt ein Niedermoorbereich an, dieser ist jedoch von dem Vorhaben nicht betroffen. Die vorhabensbedingte Versiegelung hat hinsichtlich des Schutzgutes Boden keine über das Planungsgebiet hinausreichende Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zur Folge.

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Der vorhabensbedingte Verlust von Böden ist auch hinsichtlich potentieller weiterer Beanspruchungen des Schutzgutes im Zuge der projektierten Abgrabung hinsichtlich Verfüllung, Wiederverwendung vor Ort usw. durch ein Bodenmanagement zu begleiten. Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist von einer geringen Risikointensität für das Schutzgut auszugehen.

3.4 Schutzgut Wasser

Der Grundwasserleiter liegt über den feinsandig lehmigen Ablagerungen des Tertiärs bzw. den lehmig tonigen Ablagerungen der Kreide. Im südlichen und östlichen Teil des Untersuchungsgebietes wird der obere Grundwasserleiter von den Sanden und Kiesen der Rheinhauptterrasse gebildet. Im nördlichem und teilweise im mittleren bzw. zentralen Untersuchungsgebiet wird dieser von Decksanden der Lintforter Schichten und Ratinger Tone überlagert. Die Fließrichtung des Grundwasserleiters ist tendenziell in Richtung Rhein bzw. Lippe gerichtet. Der Grundwasserflurabstand liegt im Jahresmittel bei rund 1 bis 2 m unter Flur, im Bereich des Flugplatzes bei 1,0 bis 0,5 m. Innerhalb des Plangebiets grenzen drei Grundwassereinzugsgebiete aneinander. Der nordwestliche Teil ist dem Einzugsgebiet des Gartroper Mühlenbaches zuzuordnen. Im nordöstlichen Teil fließt das Grundwasser dem Rehrbach zu, während der südliche Bereich zum Einzugsgebiet des Schwarzer Bachs gehört. Vorkommen von Oberflächengewässern sind im Plangebiet auf Entwässerungsgräben beschränkt. Nördlich des Verkehrslandeplatzes sind Quellbereiche vorhanden die in den Gartroper Mühlenbach entwässern. Die Bereiche westlich des Flugplatzes sind aktuell und zukünftig von Bergsenkungen beeinflusst. Bezüglich der vorhandenen Grundwasserflurabstände werden in diesem Zusammenhang keine gravierenden Veränderungen prognostiziert. Zum Ausgleich bergbaulicher Einflüsse auf die Fließrichtung der Grabensysteme westlich des Verkehrslande-

platzes bzw. zur Erhaltung der ursprünglichen Vorflutverhältnisse, wurde der Vorfluter Schulte Graben angelegt.

Den temporär Wasser führenden Entwässerungsgräben (FN3) innerhalb des Planbereichs kommt aufgrund ihrer technischen Ausprägung ohne strukturnahe Elemente eine geringe Wertigkeit für Schutzgut Wasser zu. Dem bau- und anlagebedingten Verlust von Gräben ist eine geringe Risikointensität zuzuordnen. Für das Plangebiet ist von einem geringen Grundwasserdargebot und einer mittleren Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist als mittel bis hoch einzustufen. Insgesamt ist die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als mittel bis hoch einzustufen.

Anlagebedingt erfolgt bei der geplanten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 mit der Erstellung von Gebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen eine weitgehende Versiegelung des Bebauungsplangebiets. Anlagebedingte Flächenversiegelungen haben eine Erhöhung des Oberflächenabflusses, eine Verkleinerung der Infiltrationsfläche und eine verringerte Grundwasserneubildung zur Folge. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind auch im Hinblick auf die zahlreichen Vorbelastungen mit einer mittleren Risikointensität zu bewerten.

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser wird im Zuge des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes und des geplanten Interkommunalen Gewerbeparks ein grundsätzliches Entwässerungskonzept vereinbart. Die Konzeption der Niederschlagsentwässerung sieht vor, anfallende Niederschlagswässer direkt oder über eine vorgeschaltete Regenwasserbehandlung über Kanäle und Gräben den umliegenden Gewässersystemen gedrosselt zuzuführen. Über Regenrückhaltebecken werden die Niederschlagswässer auf den Gartroper Mühlenbach (im Nordwesten), den Rehrbach (im Norden und Nordosten) und den Schwarzer Bach (im Süden) verteilt. Dadurch sollen die Auswirkungen des Bergbaus auf die Wassereinzugsgebiete kompensiert werden und die Abflussraten auf dem heutigen Stand gehalten werden. Für den Gartroper Mühlenbach und den Rehrbach ist die Abflussspende für den Bemessungsfall auf 5,0 l/(s*ha) gedrosselt. Für den Schwarzer Bach ist eine Drosselung auf 3,3 l/(s*ha) vorgesehen. Vor dem Hintergrund der sonstigen Vorhaben und Planungen im Raum, wie bergbaulichen Einflüssen, dem Ausbau des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide etc. wird der Wasserhaushalt vorhabensbedingt nicht nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt. Die vorgesehene Entwässerungskonzeption trägt darüber hinaus insbesondere für den von Bergsenkungen betroffenen Gartroper Mühlenbach zum Erhalt des Einzugsgebietes bei. Ein potentieller Verlust der Grundwasserneu-

bildung wird so weitgehend kompensiert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist für das Schutzgut Wasser von einer geringen Risikointensität auszugehen.

3.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Klimatisch gehört der Planungsraum zum Klimabezirk Münsterland und Niederrheinische Bucht. Dieser wird durch maritimen Einfluss und ozeanisch mildes Klima mit guten Austauschbedingungen und geringen geländeklimatischen Variationen geprägt. Die Summe der Jahresniederschläge liegt bei 750 - 780 mm und die mittlere Jahrestemperatur bei ca. $8,5^0$C - $9,0^0$C. Regionalklimatisch dominieren Freiland- und Waldklimatope die durch die Kirchheller Heide und das Waldgebiet Hünxer Wald gekennzeichnet sind. Das Plangebiet wird vorwiegend durch Offenlandflächen mit Grünland- und Ackerflächen geprägt. Südwestlich des Verkehrslandeplatzes sind die Offenlandflächen durch Baumreihen und Gräben gegliedert. Ein ausgleichender Bezug zu klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsräumen besteht nicht.

Vorbelastungen bestehen aufgrund von Flächenversiegelungen und Immissionsbelastungen im Bereich des Verkehrslandeplatzes und entlang der Dinslakener Straße sowie aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung.

Mit dem im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehenen Maß der baulichen Nutzung (GFZ 0,8) kommt es bau- und anlagebedingt zur Flächeninanspruchnahme durch Gewerbehallen, Straßen- und Wegeflächen, Entwässerungseinrichtungen und sonstigen Nebenanlagen. Aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit für das Klima (Ausgleichsfunktion) und die Lufthygiene (Filterfunktion) kommt den vorherrschenden landwirtschaftlichen Offenlandflächen eine mittlere klimatische Bedeutung zu. Die daneben in geringen Flächenanteilen vorkommenden linearen Gehölzbestände westlich bzw. südwestlich des Flugplatzes haben für die Lufthygiene (Filterfunktion) eine hohe klimatischer Bedeutung. Mit der bau- und anlagebedingten Flächenversiegelungen, der Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und der Ausbildung von Wärmeinseln vorwiegend mittlerer klimatischer Bedeutung ist insgesamt mit einer mittleren Risikointensität für das Schutzgut verbunden.

Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Dem Verlust klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen kann durch entsprechende Neupflanzungen von Gehölzen entgegengewirkt werden. Weiterhin stellen die Eingrünung der Bebauung, sowie Baumpflanzungen entlang der Straßen und im Bereich von Parkflächen wirksamen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dar. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soll vor Ort auf den unbefestigten Flächen der Sondergebiete erfolgen. Empfohlen wird ferner eine

Dachbegrünung der Hallendächer. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist von einer geringen Risikointensität auszugehen.

3.6 Schutzgut Mensch

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte Wirkungspfade. Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betreffen. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

Das Plangebiet erstreckt sich südlich des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der nächstgelegene Siedlungsschwerpunkt ist Kirchhellen in ca. 3,4 km Entfernung. Angrenzend an das Plangebiet, ca. 250 m südlich der geplanten Sondergebiete, liegt eine Einzelwohnlage im Bereich des Knotenpunktes Dinslakener Straße / Flugplatzstraße (Dinslakener Straße 25/2). Weitere Wohn- und Hoflagen sind südlich der L 462 sowie nordwestlich (Hoflage Ressing) an das Plangebiet angrenzend vorhanden. Der Abstand zwischen Bebauungsplangebiet und einzelnen Wohngrundstücken (Wohnen im Außenbereich) beträgt im Westen ca. 500 m und im Nordwesten ca. 450 m. Die Wohnlagen südlich der Dinslakener Straße weisen eine Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet auf. Der Wohn- und Hoflage nördlich der L 462 (Dinslakener Straße 25/2) ist aufgrund vorhandener Verkehrsbelastungen eine mittlere Bedeutung zuzuordnen. Höhere Bedeutung haben die Wohn- und Hoflagen südlich des Bebauungsplangebietes / L 462, und die Hoflage Ressing im Nordwesten, die aufgrund des größeren Abstandes nicht direkt beeinflusst werden. Das Plangebiet ist bezüglich seiner Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von überwiegend mittlerer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Aufgrund der guten Erreichbarkeit und infrastrukturellen Ausstattung sowie der geringen Vorbelastungen besitzt das Plangebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Erholungsraum.

Vorbelastungen für den Raum stellen die nutzungsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen des genehmigten Flugbetriebes, sowie der Erschließungs- und Besucherverkehr des Verkehrslandeplatzes im Bereich der Flugplatzstraße dar. Lokal begrenzt können darüber hinaus in geringem Umfang Vorbelastungen durch Gerüche, Erschütterungen, Landescheinwerfer und die Bahnbefeuerung auftreten. Deutlich wahrnehmbar sind dagegen die betriebsbedingten Immissionen des benachbarten Munitionszerlegebetriebes (Explosionsgeräusche, Rauch

und Geruchsentwicklungen durch offenen Abbrand). In Zukunft können diese Belastungen durch den Neu- bzw. Umbau des Munitionszerlegebetriebes deutlich verringern. Prognostisch gesehen stellen die geplante Abgrabung der Firma Euroquarz (Abbaufelder 10 und 11) sowie der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Vorbelastungen bzw. Veränderungen der vorhandenen Landschaftsstruktur dar. Diese können sich potentiell auf die landschaftsbezogene Erholung sowie auf das Wohnen und Wohnumfeld auswirken. Unter Berücksichtigung umzusetzender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der geplanten Rekultivierung der Abgrabungsflächen sind diese Bereiche als wieder hergestellt zu betrachten.

Im Rahmen der geplanten Bebauung des Gewerbegebietes kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen) der umliegenden Wohnlagen und Hofstandorte (schutzbedürftige Wohnbebauung) kommen. Potentielle Beeinträchtigungen können dabei vorwiegend für die nördlich der L 462 gelegenen Bereiche auftreten. Der Kreuzungsbereich Flugplatzstraße / Dinslakener Straße wird umgebaut, so dass für die unmittelbar angrenzende Wohnlage Dinslakener Straße Nr. 25/2 baubedingten und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Lärm- und Staubimmissionen). Durch das geplante Gewerbegebiet kann die Bedeutung des Raumes für die Erholungssuchenden gemindert werden. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass durch entsprechende Maßnahmen die Erholungsqualität nicht gemindert wird, sondern im Rahmen der Planung zu den Grünflächen (Einbindung in die Umgebung) die Aufrechterhaltung und Herstellung von Wegeverbindungen für die Erholungsnutzung mit Anschlussmöglichkeiten an das landschaftliche Wegenetz bestehen bleibt bzw. verbessert wird. Im Zusammenhang der gesamten Landschaftsstruktur (Naturpark) kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Eingrünung der Bebauungsstrukturen etc.) entstehen für das Plangebiet nur geringe Beeinträchtigungen.

Lärm und Erschütterungen durch Gewerbebetriebe

Zur Beurteilung der Lärmbelastung des Plangebietes durch Gewerbelärm wurde eine entsprechende Lärmbeurteilung[21] durch das Umweltamt der Stadt Bottrop vorgenommen. Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben.

[21] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Lärmbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 25.10.2010
„Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Nachtrag zur Lärmbeurteilung vom 25.10.2010“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 09.11.2010

Für das Plangebiet wird gemäß Abstandserlass 2007 NRW eine Gliederung in die Sondergebiete **SO1** und **SO2** im Bebauungsplan festgesetzt.

- In den Sondergebieten **SO1** sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - V und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe so weit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.
- In den Sondergebieten **SO2** sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - IV und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, wenn die Emissionen der Betriebe so weit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. können durch eine Gliederung des Bebauungsplangebietes gemäß Abstandserlass NRW und speziellen Einschränkungen sowie durch Lärmschutzzonen vermieden und gemindert werden. Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen ist nicht von einem unzulässigen Risiko bezüglich der Lärm- und Immissionsbelastung auszugehen. In Baugenehmigungsverfahren ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass unzulässige Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Gerüche etc. nicht auftreten. Für die festgesetzten Flächen erfolgt eine Einschränkung der potentiellen Auswirkungen durch den Ausschluss bestimmter Nutzungen gemäß Abstandserlass NRW. Eine mögliche Belastung ausnahmsweise zugelassener Betriebe der nächst höheren Abstandsklasse durch Erschütterungen und Gerüche etc. kann durch entsprechende Auflagen im Baugenehmigungsverfahren minimiert werden.

Verkehrslärm und -erschütterungen

Nach Realisierung der Bebauungsplannutzung wird die Verkehrsbelastung auf der Dinslakener Straße in Teilbereichen sowie der Flugplatzstraße zunehmen. Zur Beurteilung des Verkehrslärms wurde geprüft, ob durch die Verkehrsveränderungen auf der Dinslakener Straße, der Flugplatzstraße und im Bereich der Planstraßen A, B und C die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden. Darüber hinaus wurden die in Folge der Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide potentiell auftretenden Lärmimmissionen beurteilt. Hierzu wurde die Lärmbeurteilung des Umweltamtes herangezogen.

In der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung sind Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete (= Außenbereich) festgelegt. Diese betragen 64 dB(A) am Tag bzw. 54 dB(A) bei Nacht. An den erhobenen Immissionspunkten Dinslakener Straße 25/7, Berger Straße und Schwarze Heide ist tags und nachts mit einer Zunahme des Beurteilungspegels um 2 dB(A) zu rechnen, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden aber deutlich unterschritten. Am Immissionspunkt Dinslakener Straße 25/2 steigt der Beurteilungspegel um 4 dB(A) am Tag und in der Nacht. Auch hier werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten. Auf Grundlage des Berechnungsverfahrens gemäß 16. Bundesimmissionsschutzverordnung sind für die geplanten Sondernutzungsflächen entlang der Planstraßen A und B straßennah Beurteilungspegel von > 59 – 64 dB(A), entlang der Planstraße C > 54-59 dB(A) am Tag und > 54 -59 dB(A) bzw. > 49-54 dB(A) nachts zu erwarten. Im Beiblatt zu DIN 18005 Teil 1, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.07.1988 sind ebenfalls Orientierungswerte aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau festgelegt. Diese betragen für Sondergebiete 45-65 dB(A) am Tag und 35-65dB(A) in der Nacht. Die aufgeführten Berechnungsergebnisse überschreiten die Obergrenze der Orientierungswerte nicht. Für Bürogebäude und andere empfindliche Nutzungen sollten jedoch Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, wenn sie im straßennahen Bereich errichtet werden. Nach Möglichkeit sollten lärmempfindliche Nutzungen nicht unmittelbar neben den Planstraßen angesiedelt werden. Daneben sind außerdem in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung Immissionsgrenzwerte festgelegt (Sondergebiet GE Nutzung 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Die ermittelten Beurteilungspegel überschreiten die Immissionsgrenzwerte nicht.

Zudem wurde die Lärmbelastung des Plangebietes durch Gewerbelärm auf die angrenzenden Bereiche untersucht. Neben Beeinträchtigungen über den Luftpfad oder über Einflüsse auf das Landschaftsbild können Gewerbebetriebe insbesondere durch den verursachten Lärm und in Einzelfällen auch auf Grund von Erschütterungen erhebliche Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Der Bebauungsplan sieht drei Sondergebiete für flugplatzbezogene Nutzungen vor. Da derzeit noch nicht bekannt ist, welche Betriebe sich dort ansiedeln werden, können zur Geräuschentwicklung keine allgemeingültigen Angaben gemacht werden. Je nach Bauart der Gebäude können auch gleichartige Betriebe sehr unterschiedlich Schall abstrahlen. Gemäß dem angewandten Berechnungsverfahren kann, wenn die Art der in einem Gebiet unterzubringenden Anlagen bzw. der einzelnen Schallquellen (Ausgestaltung von Stellflächen, Lagerräumen, Gebäuden, Lüftungsanlagen etc.) nicht bekannt sind, für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Festlegung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen von einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel von Lw“ = 60 dB für Gewerbebetriebe im Tages- und Nachtzeitraum ausgegangen werden. Die Berechnungen gemäß DIN 18005 ergeben für die vorhandene Wohnnutzung Beurteilungspegel

zwischen 33 dB(A) (Berger Straße) und 46 dB(A) (Dinslakener Straße 25/2) tagsüber und nachts. Im Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.7.1988 sind Orientierungswerte aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau festgelegt, die für die Beurteilung im Rahmen der städtebaulichen Planung gelten. Diese betragen für den Außenbereich 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die o.g. Berechnungsergebnisse übertreffen den vorgeschriebenen Nachtwert nur an der Dinslakener Straße 25/2.

Für den Verkehrslandeplatz wurde neben einer allgemeinen Zunahme des Verkehrsaufkommens insbesondere die Zunahme des individuellen Geschäftsreiseverkehrs sowie des gewerblichen Schulungsverkehrs prognostiziert. Im geplanten Sondergebiet sind Lärmpegel durch den Flugverkehr in Höhe von maximal 62-75 dB(A) zu erwarten. Nachts ergeben sich keine Belastungen aus dem Fluglärm, da kein Nachtflugbetrieb genehmigt ist.

Nennenswerte Summationseffekte der einzelnen Lärmquellen (Fluglärm, Verkehrslärm, Gewerbelärm) sind nur im geplanten Sondergebiet zu erwarten. Dies entspricht in diesen Bereichen einem maximalen Gesamtlärmpegel von 67-75 dB(A). Da im Bebauungsplangebiet Betriebswohnungen ausnahmsweise zulässig sein sollen, sind diese mit passiven Schallschutzmaßnahmen auszustatten. Gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) müssen Betriebswohnungen dem Lärmpegelbereich V entsprechen. Im Bereich des bestehenden Wohnhauses Dinslakener Straße 25/2 ist ausschließlich der Verkehrslärm-Lärmpegel bestimmend. Wesentliche Erschütterungen durch den Verkehr sind durch die Zunahme des Verkehrs nicht zu erwarten.

Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima / Luft ist bereits im Abschnitt 3.5 behandelt worden. Hier werden die Wirkungen auf die menschliche Gesundheit betrachtet. In Folge der geplanten gewerblichen Nutzungen können im Hinblick auf die benachbarte Wohnnutzung Luftbelastungen entstehen. Auch bei bestimmungsgemäßen Betrieb emittierender Gewerbeanlagen kann es in der unmittelbaren Umgebung noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen gem. § 3 BImSchG durch Luftverunreinigungen, Gerüche oder Geräusche kommen, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen) zur Herabsetzunge der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen den Gewerbegebieten einerseits und den Wohnnutzungen anderserseits eine besondere Bedeutung zu. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen hinsichtlich Abstandserlass NRW können zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung und emittierenden Anlagen gewerblicher Art ausreichende Abstände

gewährleistet werden. Aufgrund der geplanten Festsetzungen ist von einem geringen betriebsbedingten Risiko auszugehen.

Aus der Sicht der Lufthygiene kann es durch die erhöhte Flächenversiegelung im Bereich der Sondergebiete zur Ausprägung einer Wärmeinsel kommen. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (straßenbegleitende Baumbestände, Begrünung von Stellplätzen, Eingrünung des Gebietes) sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Lufthygiene und des Kleinklimas zu erwarten Darüber hinaus wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide die Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation untersucht. Diese kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass

- die Immissionsbeitrage zur Langzeitbelastung für alle untersuchten Schadstoffe an der schutzwürdigen Wohnbebauung gering sind und unter Verwendung strenger präventiv orientierter Beurteilungswerte (Zielwert LAI) im Umfeld des Verkehrslandeplatzes als irrelevant anzusehen sind.
- das die Kenngrößen der Immissionsgesamtbelastung (Langzeitbelastung) für alle Schadstoffe der Beurteilungswerte der 22. BImSchV und des LAI in der Umgebung des Flugplatzes deutlich unterschritten werden und
- selbst auf dem Flugplatzgelände keine Überschreitung der Immissionswerte zu besorgen ist.

Aufgrund der geringen Immissionsbeiträge des Verkehrslandeplatzes Dinslaken – Schwarze Heide zur Langzeitbelastung ist auch eine Einhaltung der relevanten Beurteilungswerte für die Kurzzeitbelastung bezogen auf die schutzbedürftige Wohnbebauung zu erwarten. Insgesamt sind aufgrund des geplanten Interkommunalen Gewerbeparks keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation in der Nachbarschaft (Wohnen/Wohnumfeld) zu erwarten.

Elektromagnetische Felder

Potentielle Vorbelastungen des Raums durch elektromagnetische Felder bestehen aufgrund der vom Verkehrslandplatz Dinslaken / Schwarze Heide im Rahmen der Flugüberwachung betriebenen Hochfrequenzanlage. In Bodennähe ist dabei durch die Ausrichtung des Abstrahlungskegels der Anlage auf den Luftraum von geringen Belastungen auszugehen. Die Verträglichkeit der Anlage mit der Einrichtung von Betriebswohnungen ist im weiteren Verfahren zu überprüfen.

Altlasten

Im Altlastenverdachtsflächenkataster (Stadt Bottrop) werden im Umfeld des Plangebiets eine Reihe von Flächen aufgeführt. Dabei handelt es

sich vorwiegend um verfüllte Kies- und Sandabgrabungen. Weiterhin sind südlich der Dinslakener Straße die Altablagerungen 19/09 und 19/06 im Bereich der Stadt Bottrop vorhanden. Die nördlich des VLP gelegenen Freiflächen wurden ehemals als Sprengplatz genutzt. Hier ist eventuell mit Belastungen durch Sprengmittel zu rechnen. Westlich der bestehenden Start- und Landebahn liegt die Altlastenfläche AS-4-28b des Kreises Wesel. In diesem Bereich wurden diverse Bombentrichter nach dem zweiten Weltkrieg verfüllt. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung (1992/92) wurden Bodenproben entnommen, die teilweise Auffüllmaterialien und Munitionsreste enthielten. Diese Aussagen decken sich weitestgehend mit Ergebnissen von im Rahmen der Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide gemachten Bodengutachten. Im Rahmen der sensorischen Ansprache am Bohrgut während und nach den durchgeführten Bohrungen konnten keine Auffälligkeiten wahrgenommen werden. Insofern liegen aktuell keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen, außer geringen Beimengungen von Ziegelbruch / Bauschutt in kleinen Teilbereichen, vor. Durch das Vorhaben werden keine Altlasten tangiert.

Überschwemmungsgefahren

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von natürlichen oder gesetzlichen Überschwemmungsgebieten (Karte der Überschwemmungsgebiete, Kreis Wesel). Weitere Oberflächengewässer, von denen Rückstaugefahren ausgehen könnten, sind im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche. Für die tägliche „Feierabenderholung“ ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung.

Das Plangebiet erstreckt sich südlich des Hünxer Waldes, im südwestlichen Teil des Naturparks „Hohe Mark“. Es ist Teil einer Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen im kleinteiligen Wechsel und zahlreichen gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen. Durch das Bebauungsplangebiet verlaufen als überregionale bzw. regionale Fuß- und Radwanderverbindungen der „Klompenweg“ (Wanderweg der Europäischen Wandervereinigung e.V., X 19) sowie ein Wanderweg des Sauerländischen Gebirgsvereins, Bezirk Emscher-Lippe e.V. (X 11). Die Wege verlaufen aus dem Hünxer Wald kommend entlang der Waldgrenze zur Hoflage Ressing und von dort südlich des VLP bis zur Flugplatzstraße und weiter in Richtung Süden zur Dinslakener Straße (L 462). Der Verkehrslandeplatz Dinslaken/Schwarze Heide mit der Gaststätte, der Grünanlage, dem Spielplatz, dem Campingplatz und dem Parkplatz

stellt einen von mehreren Erholungsschwerpunkten im Umfeld dar. Teilweise werden die Wege innerhalb der umliegenden Waldbereiche von den Erholungssuchenden genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist bezüglich seiner Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von überwiegend mittlerer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Aufgrund der guten Erreichbarkeit und infrastrukturellen Ausstattung sowie der geringen Vorbelastungen besitzt das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass viele Erholungssuchende den Raum frequentieren, um die Aktivitäten auf dem Verkehrslandeplatz und Segelfluggelände zu beobachten. Auftretende Emissionen (Lärm, Abgase etc.) werden dabei in Kauf genommen.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler sowie weitere Kulturgüter sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden bzw. über das Vorkommen liegen keine Angaben vor. Innerhalb des Planbereiches sind als Sachgüter die vorhandenen Infrastrukturen zu nennen. Dazu gehören die unterirdischen Produktenleitungen, Verkehrserschließungen (Straßenflächen) sowie die üblicherweise im Verkehrsraum unterirdisch verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telefon, etc.). Diese bleiben, soweit sie nicht sanierungsbedürftig bzw. im Bereich der geplanten Bebauung liegen, bestehen. Umweltbezogen ergibt sich keine relevante Situationsveränderung. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Entdeckung von Bodendenkmälern bei den zuständigen Stellen unverzüglich anzuzeigen (siehe Kapitel F, Unterpunkt 4. „Hinweise“).

3.8 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Derart relevante Biotopkomplexe sind:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Das Plangebiet ist Teil einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Durch das Vorhaben werden oben aufgeführte, wertvolle Biotopkomplexe nicht berührt. Im Rahmen von zu erbringenden Kompensa-

tionsleistungen können innerhalb des Planbereichs Maßnahmen zur langfristigen Sicherung, dem Erhalt bzw. der Optimierung vorhandener Biotopstrukturen umgesetzt werden.

4. Kompensation

4.1 Konzeption für Erhaltung und Entwicklung des Naturpotenzials

Neben den zuvor dargestellten Auswirkungen ist darüber hinaus § 1a Abs. 2 BauGB der Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. In der Eingriffsbewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans[22] zum Bebauungsplan sind folgende Ergebnisse festzustellen:

Insgesamt werden innerhalb des Plangebietes für die Bilanzierung Flächen von ca. 25,13 ha kalkulatorisch als Eingriffsbereich erfasst. Die Erhebung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgt nach LUDWIG (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotopen). In diesem Bereich führt das Planvorhaben im Wesentlichen zur Beeinträchtigung von gering- bis mittelwertigen Biotopstrukturen in Form von Acker-, Weide- und Ruderalflächen sowie kleinflächig von Verkehrs- und Gartenflächen. In geringem Umfang werden Gehölzstrukturen mit hoher Wertigkeit in Anspruch genommen. Durch das geplante Vorhaben werden überwiegend Acker- (ca. 14,03 ha) und Grünlandflächen (ca. 5,49 ha) sowie Gehölzstrukturen mit überwiegend bodenständigen Gehölzen sowie Ruderalflächen (ca. 0,58 ha) in Anspruch genommen. Daneben werden versiegelte und unversiegelte Wege (ca. 2,02 ha) beansprucht. Für den Eingriffsbereich auf einer Fläche von ca. 25,13 ha erfolgt durch das geplante Vorhaben ein Biotopwertverlust in Höhe von insgesamt ca. 179,09 Wertpunkten.

Zur Kompensation des Eingriffs sind im Bereich des Bebauungsplangebietes folgende Kompensationsmaßnahmen geplant (siehe Maßnahmenplan 1):

- Anlage von Gebüsch- und Strauchhecken (M1),
- Anlage von Sukzessionsflächen (M2),
- Anlage einer Obstwiese (M3),
- Gestaltung von Entwässerungsgräben (M4),
- Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen (M5),
- Anlage von Regenrückhaltebecken (M6) sowie
- Anlage extensiver Grünlandflächen (M7).

[22] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

Da sich auf den im Plangebiet liegenden Flächen nicht der komplette Ausgleich realisieren lässt, sieht der landschaftspflegerische Begleitplan zusätzlich eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vor. Diese Fläche befindet sich in Dinslaken südlich der Berger Straße in unmittelbarer Nähe des Plangebietes. Im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden gegen die Nutzung dieser Fläche allerdings regionalplanerische Bedenken vorgetragen, weil der Regionalplan dort einen „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) darstellt. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wird auf eine Inanspruchnahme dieser Fläche verzichtet. Stattdessen wird der erforderliche Restausgleich auf drei externen Ausgleichsflächen umgesetzt, die im Stadtgebiet Bottrop liegen und sich im Eigentum der Stadt Bottrop befinden[23]. Bei den Flächen handelt es sich um:

- eine Ackerfläche westlich der A 31 am Breilsbach (Gemarkung Kirchhellen, Flur 9, Flurstücke 121 und 181),
- eine Ackerfläche an der Kirchhellener Straße, nördlich der A 2 (Gemarkung Bottrop, Flur 162, Flurstück 168) und
- eine Wiese / Weide an der Stadtgrenze zu Dorsten, nördlich der Hofstelle Diericks (Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück49).

Mit den Maßnahmen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 79/1 sowie den Ersatzmaßnahmenflächen durchgeführt werden können, lassen sich ca. 190,23 Wertpunkte erzielen. Insgesamt verbleibt ein Wertpunkteüberschuss in Höhe von rund 11,14 Punkten. Dieser kann bei der Kompensation einer anderen Maßnahme der Stadt Bottrop angerechnet werden. Durch das Planvorhaben werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Maßnahmen wird ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen.

4.2 Sicherung der Kompensation

Der Bebauungsplan muss die Realisierung der verschiedenen Kompensationsmaßnahmen spätestens dann sicherstellen, wenn es zu den durch ihn ermöglichten Eingriffen kommt. Die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zum Erhalt, der Ergänzung und Neuanlage von Gehölzbeständen, Sukzessionsflächen, Regenrückhaltebecken usw. werden durch die Stadt Bottrop gesichert. Innerhalb der überbaubaren Flächen des Bebauungsplans ist bei einer Erstellung von

[23] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Überprüfung von alternativen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2010 (ILS)“, Stadt Bottrop, Umweltamt 10.03.2011

sechs PKW-Stellflächen ein hochstämmiger Baum 1. Ordnung zu pflanzen. Dies wird durch den sich dort ansiedelnden Gewerbebetrieb, mit der Auflage bei der Erteilung der Baugenehmigung, gesichert.

5. Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Null-variante“

Aufgrund der, für den geplante Interkommunalen Gewerbepark geplanten „Flugplatzbezogenen Nutzungen“, kann die Entwicklung entsprechender Gewerbeflächen nur im unmittelbaren Umfeld des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide erfolgen. Mögliche Alternativstandorte sind im Stadtgebiet Bottrop / bzw. der Gemeinde Hünxe, Kreis Wesel nicht vorhanden. Bei einem Verzicht auf die Planung, der sogenannten „Nullvariante“ ist für den Raum von einem weitgehenden Erhalt des Status Quo auszugehen. Mit dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen entstehen bei der „Nullvariante“ keine Beeinträchtigungen des vorhandenen Artenspektrums. Westlich der Flugplatzstraße ist darüber hinaus im Landschaftsplan die Anpflanzung von Gehölzreihen vorgesehen, so dass eine Anreicherung der Landschaft mit landschaftstypischen Vegetationsstrukturen erfolgen würde. Veränderungen des Landschaftsraums können auch für den Fall der „Nullvariante“ durch die geplante Abgrabung der Firma Euroquarz entstehen.

6. Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für das Planvorhaben ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG nicht erforderlich. Im Rahmen des FFH-Screenings zum Bebauungsplan Nr. 79 für den Interkommunalen Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide wurden erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete DE-4306-304 „Gartroper Mühlenbach“ und DE-4407-301 „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ ausgeschlossen. (siehe Abschnitt 2.1).

7. Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutzprüfung)

Für den Bebauungsplan wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt[24]. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter der Berücksichtigung der dort beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Baureifmachung des Geländes nur außerhalb der Brutzeiten von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel) nicht verwirklicht werden. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

[24] „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide in Bottrop‘ – Artenschutzprüfung“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

8. Methodik der Ermittlung

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabensspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verminderung und Ausgleich), die die zu erwartenden Umweltrisiken und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (Ludwig, 1991) unter Anwendung einer von der Stadt Bottrop modifizierten Biotopbewertung.

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Angaben der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 79/1 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“ sowie die durch das Umweltamt der Stadt Bottrop erarbeitete Ergänzung herangezogen (siehe Abschnitt 1.2.)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Die vorhandenen Unterlagen sind ausreichend für eine sachgemäße Beurteilung der Umwelt und der Planung.

9. Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Ein neues Element in der Bauleitplanung ist die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinden (§ 4c BauGB), die bei Durchführung der Bauleitpläne eintreten können. Es ist die erhebliche, unvorhergesehene nachteilige Auswirkung der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde kann vielfach davon ausgehen, dass sie von unerwarteten Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen bestehender Überwachungssysteme und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 Mitteilung erhält. Nach geltendem Recht besteht eine Vielzahl von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung. Hierzu sind beispielhaft zu nennen:

- Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist vorgesehen, dass Anforderungen an die Überwachung des Zustandes der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers durch Landesrecht geregelt wird.

- Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Luftqualität durch fortlaufende Prüfungen und Berichtspflichten überwacht.
- Das BImSchG enthält weiter Verpflichtungen zur Lärmüberwachung, die künftig durch die nationale Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie noch erweitert wird.
- Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) besteht eine Länderermächtigung zur Erfassung von Altlasten und altlastenverdächtigen Fällen (Bodeninformationssystem).

Eine Überwachung kann grundsätzlich erst einsetzen, wenn die Festsetzungen des Planes zumindest teilweise realisiert sind, da ohne Realisierung auch keine Umweltauswirkungen durch die Planung hervorgerufen werden können. Der Zeitpunkt und die entsprechenden Intervalle der Überwachung sind von der Stadt Bottrop festzulegen. Insbesondere wird die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen sein. Die Wirksamkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist ebenfalls zu überprüfen. Ebenso ist der Einhaltung der Emissionen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nachzugehen. Im Bereich des Wohngebäudes an der Flugplatzstraße sind Lärmmessungen / Verkehrszählungen durchzuführen. Hier ist im Zuge des Monitorings zu überprüfen, ob die errechneten Werte eingehalten werden, oder ob es zu Überschreitungen kommt, die die Anlage einer Lärmschutzwand erforderlich machen. Hierzu ist eine erste Messung / Zählung durchzuführen, nachdem 75 % der Sondergebiete bebaut sind. Eine zweite Messung / Zählung hat zu erfolgen, sobald das gesamte Sondergebiet bebaut ist. Der Entwicklungszustand und nötige Pflegemaßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen anzulegenden Vegetationsstrukturen sind durch ein Monitoring zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dazu aufgefordert, die Stadt Bottrop zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Planes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bottrop hat mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79/ 1 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“ die Entwicklung eines Gewerbeparks mit flugplatz-bezogenem Gewerbe eingeleitet. Neben den allgemeinen stadtentwicklungspolitischen Zielen, neue Gewerbeansiedlungen zu ermöglichen, bemüht sich die Stadt Bottrop insbesondere auch um den Erhalt und die Weiterentwicklung ortsansässiger Betriebe.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Areal des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide und der L 462. Die Gesamtfläche des Plangebiets liegt bei ca. 25,13 ha. Vorgesehen ist die Entwicklung

von Sondergebieten auf einer Gesamtfläche von ca. 12,87 ha. Darüber hinaus sind ca. 3,27 ha an Verkehrsflächen sowie Grünflächen in Höhe von ca. 8,92 ha im Bebauungsplan ausgewiesen.

Die südlich an den Flugplatzbereich anschließenden Sonderbauflächen – für die eine maximale GRZ von 0,8 festgesetzt wird – nehmen den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ein. In den randlichen Bereichen des Plangebietes sollen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen werden. Ferner werden Kompensationsmaßnahmen auf drei Ersatzmaßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes durchgeführt. Die Sondergebiete SO_1 und SO_2 „Flugplatzbezogene Nutzungen“ dienen der Unterbringung von Anlagen des Flugplatzes sowie von flugplatzbezogenen Gewerbebetrieben.

Für das Vorhaben wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Dieses sieht vor, anfallende Niederschläge von öffentlichen Straßen, Dach- und gewerblichen Hofflächen auf die umliegenden Gewässer (Gartroper Mühlenbach, Schwarzbach, Rehrbach) zu verteilen. Die Regenwasserabflüsse werden über Regenklärbecken (Straßen und Hofabflüsse) und Regenrückhaltebecken in die jeweiligen Gewässer eingeleitet. Dadurch können Einflüsse des Bergbaus kompensiert und die Abflussmengen der umliegenden Fließgewässer konstant gehalten werden. Dies gilt besonders für den Gartroper Mühlenbach, der zu Lasten des Schwarzer Bachs Teile seines Einzugsgebietes verloren hat und weiterhin verlieren wird.

An streng geschützten Arten konnten im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld Baumfalke, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule nachgewiesen werden. Im Bereich umliegender Gehölzrandstrukturen kommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng zu schützende Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-, Rauhhaut- und Zwergfledermaus) vor. Planungsrelevant sind darüber hinaus verschiedene Rote Liste Arten die im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld (u.a. Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Schafstelze, Wachtel) nachgewiesen wurden. Bau- und anlagebedingt werden vorwiegend mittelwertige Acker- und Grünlandbereiche sowie Gehölzstrukturen und Gräben hoher bis mittlerer Wertigkeit in Anspruch genommen. Der Verlust von Gehölzstrukturen und der Gräben kann durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Vorhabensbedingt wird eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat für Rote Liste Arten und streng geschützte Arten in Anspruch genommen. Vorhabensbedingt ist für die Artengruppe der Fledermäuse von geringen und für verschiedene streng geschützte Greifvögel und Eulen von geringen bis mittleren Risikointensitäten auszugehen. Für verschiedene Offenlandarten (u. a. Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn) ist von mittleren bis hohen Risikointensitäten auszugehen.

Das Plangebiet gehört zum Naturpark Hohe Mark und wird vorwiegend von offenen landwirtschaftlichen Flächen, zum Teil durch gliedernde Gehölzstrukturen und umliegende Waldkulissen sowie dem Gelände des Verkehrslandeplatzes Dinslaken / Schwarze Heide (VLP) geprägt. Bau- und anlagebedingt werden vorwiegend Offenlandflächen mit unterdurchschnittlicher Bedeutung für das Landschaftsbild in Anspruch genommen. Daneben werden bau- und anlagebedingt gliedernde und strukturierende Landschaftselemente (Baumreihen) mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild in Anspruch genommen. In Folge der Anlage des Gewerbeparks kommt es zur anthropogenen Überformung und Zerschneidung eines großräumig zusammenhängenden, von Siedlungsflächen weitgehend nicht beeinflussten Landschaftsraumes. Die geplanten Bebauungsstrukturen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Für das Schutzgut Landschaftsbild, das mittlere bis sehr hohe Wertstufen (sehr hoch: außerhalb Plangebiet) erreicht, können Beeinträchtigungen durch frühzeitige landschaftsgestalterische Maßnahmen in Verbindung mit der ökologischen Kompensation weitgehend vermindert werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verminderung- und Vermeidung (weitestmögliche Eingrünung durch Gehölzkulissen / begrenzte Bauhöhen) besteht für das Schutzgut eine mittlere bis hohe Risikointensität.

Im Plangebiet herrschen vorwiegend sandige, nährstoffarme Gleye und Podsol-Gleye vor. Insgesamt sind der Verlust und die Veränderung der vorbelasteten Böden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit einem geringen Risiko zu bewerten.

Das Plangebiet ist durch ergiebige Grundwasservorkommen gekennzeichnet. Innerhalb des Bebauungsplangebietes grenzen drei Grundwassereinzugsgebiete aneinander. Diese entwässern nördlich, nordöstlich und südlich zum Gartroper Mühlenbach, Rehrbach bzw. Schwarzbach. Vorkommen von Oberflächengewässern sind innerhalb des Plangebiets auf Entwässerungsgräben beschränkt. Die Bereiche westlich des Flugplatzes sind aktuell und zukünftig von Bergsenkungen beeinflusst. Für die bestehenden Grundwasserstände werden hierdurch keine gravierenden Veränderungen prognostiziert. Die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als mittel bis hoch einzustufen. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Erhalt des Status Quo durch Entwässerungskonzeption) mit einer geringen Risikointensität einzustufen.

Das Plangebiet ist durch Grünland- und Ackerflächen mittlerer klimatischer Bedeutung geprägt. Südwestlich des Verkehrslandeplatzes werden diese zum Teil durch lineare Gehölzstrukturen gegliedert, die eine hohe klimatische Bedeutung aufweisen. Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen vorwiegend mittlerer klimatischer Bedeutung ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-

und Verminderungsmaßnahmen insgesamt mit einer geringen Risikointensität für das Schutzgut verbunden.

Angrenzend an das Plangebiet, ca. 250 m südlich der geplanten Bebauung liegt eine Einzelwohnlage an der Ecke Dinslakener Straße / Flugplatzstraße. Weitere Wohn- und Hoflagen sind südlich der L 462 sowie westlich bzw. nordwestlich (Hoflage Ressing) an das Plangebiet angrenzend vorhanden. Der Verkehrslandeplatz Dinslaken/Schwarze Heide stellt einen von mehreren Erholungsschwerpunkten im Umfeld dar. Aufgrund der guten Erreichbarkeit und infrastrukturellen Ausstattung sowie der geringen Vorbelastungen besitzt das Plangebiet insgesamt eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Vorbelastungen für den Raum stellen die nutzungsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen des genehmigten Flugbetriebes, Verkehrsbelastungen durch die L 462 sowie der Erschließungs- und Besucherverkehr im Bereich der Flugplatzstraße dar. Insgesamt sind aufgrund des geplanten Interkommunalen Gewerbeparks keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation in der Nachbarschaft (Wohnen/Wohnumfeld) zu erwarten.

Im Zusammenhang der gesamten Landschaftsstruktur (Naturpark) kommt dem Plangebiet eine hohe Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung der Gliederung der Sonderbauflächen können zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung und emittierenden Anlagen gewerblicher Art ausreichende Abstände gewährleistet werden. In den Sondergebieten **SO1** sind Betriebe und Anlagen der Abstandklasse I-V und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, wenn die Emissionen der Betriebe und Anlagen soweit begrenzt sind oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden. In den Sondergebieten **SO2** sind Betriebe und Anlagen der Abstandklasse I-IV und Betriebe mit gleichen oder höheren Emissionen nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, wenn die Emissionen der Betriebe und Anlagen soweit begrenzt sind oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

Nach Realisierung der Bebauungsplannutzung wird die Verkehrsbelastung auf der Dinslakener Straße in Teilbereichen sowie auf der Flugplatzstraße zunehmen. Zu betrachten sind außerdem die Immissionen durch die Planstraßen. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 werden an allen Immissionspunkten z.T. deutlich unterschritten. Durch die geplante Nutzung kommt es jedoch außerhalb des Plangebietes zu einer Überschreitung des Nachtwertes an der Dinslakener Straße 25/2 in Bezug auf die Orientierungswerte der DIN 18005 (Worst-Case-Betrachtung ohne Zonierung). Im Zusammenhang mit der einhergehenden Erhöhung des

Verkehrslärms ist im Zuge eines Monitorings zu überprüfen, ob die Anlage einer Lärmschutzwand erforderlich ist. Aufgrund des zu erwartenden Flug- und Gewerbelärms ist es notwendig, Betriebswohnungen mit entsprechenden Schallschutzeinrichtungen auszustatten.

Archäologische Fundstellen, Boden-, Baudenkmäler oder andere Kulturgüter sind im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden bzw. über das Vorkommen liegen keine Angaben vor. Sachgüter sind in Form der Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vorhanden. Diese bleibt soweit sie nicht sanierungsbedürftig bzw. im Bereich der geplanten Bebauung liegt bestehen.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete „Gartroper Mühlenbach“ und „Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“ sind nicht zu erwarten. Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Neben den oben dargestellten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 2 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. In der Eingriffsbewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bebauungsplan Nr. 79/1 „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide“ sind in der Schlussbilanz folgende Ergebnisse festzustellen: Im Eingriffsbereich (ca. 25,13 ha) entsteht durch das geplante Vorhaben ein Biotopwertverlust in Höhe von rund 179,09 Wertpunkten. Mit den Maßnahmen, die im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 79/1 durchgeführt werden, lassen sich ca. 90,27 Wertpunkte erzielen. Auf den externen Kompensationsflächen werden Maßnahmen in Höhe von 99,96 Punkten durchgeführt. Insgesamt verbleibt ein Wertpunkteüberschuss in Höhe von rund 11,14 Punkten. Dieser kann bei der Kompensation einer anderen Maßnahme der Stadt Bottrop angerechnet werden. Hierdurch kann ein adäquater Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG für die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden. Die Erhebung und Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen erfolgt nach LUDWIG (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotopen, 1991).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Die vorhandenen Unterlagen sind ausreichend für eine sachgemäße Beurteilung der Umwelt und der Planung. Um die erheblichen Umweltauswirkungen, die bei Durchführung des Bebauungsplans eintreten können zu überwachen, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dazu aufgefordert, die Stadt Bottrop zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Planes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

J. Planungsgrundlagen

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Bezirksregierung Münster

- „B-Plan Nr. 79 Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide - FFH-Screening“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, Juni 2004

- „Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan des Quarzsand- und -kiestagebaues ‚Abbaufelder 10 und 11‘ der Firma Euroquarz GmbH, 46282 Dorsten, in Bottrop- Kirchhellen vom 22.02.2006 -81.05.2-2003-3-“, Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

- „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide – Abwasserbeseitigung, Abschnitt Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung“ Vorentwurf, Hydro-Ingenieure GmbH, Osnabrück, April 2006

- „Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide, Erlaubnisantrag zur Abwassereinleitung aus der Regenwasserkanalisation – Nachrichtlich Schmutzwasserentsorgung, Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung“, Hydro-Ingenieure GmbH, Osnabrück, März 2007

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Verkehrsuntersuchung“, Stadtplanungsamt 61/3, November 2010

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Lärmbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 25.10.2010

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Nachtrag zur Lärmbeurteilung vom 25.10.2010“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 09.11.2010

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide’ – Luftbeurteilung“, Stadt Bottrop, Umweltamt, 10.11.2010

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Umweltverträglichkeitsstudie / Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide in Bottrop‘ – Artenschutzprüfung“, Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung, Essen, November 2010

- „Bebauungsplan Nr. 79/1 ‚Interkommunaler Gewerbepark Flugplatz Schwarze Heide‘ – Überprüfung von alternativen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie/Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2010 (ILS)“, Stadt Bottrop, Umweltamt 10.03.2011

- „Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes ‚Schwarze Heide‘ in Bottrop und Dinslaken – Boden- und Baugrunduntersuchung, baugrundtechnische Beratung, Beurteilung der Grundwasserverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser“, Grundbauinstitut Biedebach, Dortmund, 20.12.2005

- „Grundwassersituation und -entwicklung unter Einfluss von Bergsenkungen durch untertägigen Steinkohleabbau durch das Bergwerk Prosper-Haniel im Bereich des geplanten Gewerbegebietes ‚Schwarze Heide‘“, delta h Ingenieursgesellschaft mbH, Dortmund, 02.03.2006

- Prognose der Flugbewegungszahlen auf dem Verkehrslandeplatz Dinslaken - Schwarze Heide, EDLD für das Jahr 2020; Desel Consult, Niedernhausen, April 2005

- Stellungnahme zu ausgewählten Immissionsorten am Flugplatz Dinslaken - Schwarze Heide, ACCON GmbH, Greifenberg, 20.09.2005

- Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Start-/Landebahn des Verkehrslandeplatzes Dinslaken - Schwarze Heide, - Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation -; Dr.-Ing. Frank Dröscher, November 2005

- Verkehrslandeplatz Dinslaken / Schwarze Heide „Anpassung des Start- und Landebahnsystems an die Sicherheitsvorschriften gemäß JAR-OPS 1 sowie Anpassung an den Bedarf für den Einsatz von im Geschäftsreiseverkehr eingesetzter Flugzeugmuster“; airport partners GmbH, Nürtingen, November 2005

- Verkehrslandeplatz Dinslaken - Schwarze Heide, Lärmphysikalisches Gutachten zum Planfeststellungsverfahren über die Verlängerung der Start-/Landebahn des Verkehrslandeplatzes Dinslaken - Schwarze Heide, ACCON GmbH, Greifenberg, 14.08.2005

- Geplante Erweiterung der Landebahn am Flugplatz „Schwarze Heide“ - Avifauna- und Fledermauserfassung. Hamann und Schulte, Gelsenkirchen, 04.10.2005

K. Anlagen

1. Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) [1)]
I	**1.500**	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

[1)] Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	**1.000**	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	**700**	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	**500**	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	**500**	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	**500**	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings-bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	**300**	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	**200**	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	**200**	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	**200**	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide-annahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	**100**	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Stand: März 2011

2. Externe Kompensationsflächen - Übersichtspläne

Externe Kompensationsfläche 1 – Ackerfläche westlich der A 31 am Breilsbach (Gemarkung Kirchhellen, Flur 9, Flurstücke 121 und 181):

Externe Kompensationsfläche 2 – Ackerfläche an der Kirchhellener Straße, nördlich der A 2 (Gemarkung Bottrop, Flur 162, Flurstück 168):

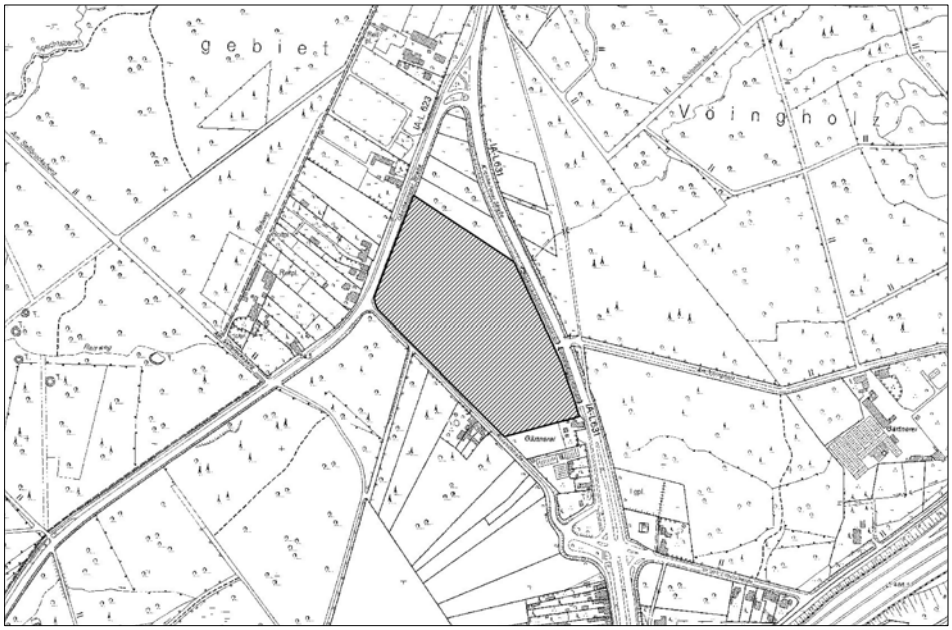

Stand: März 2011
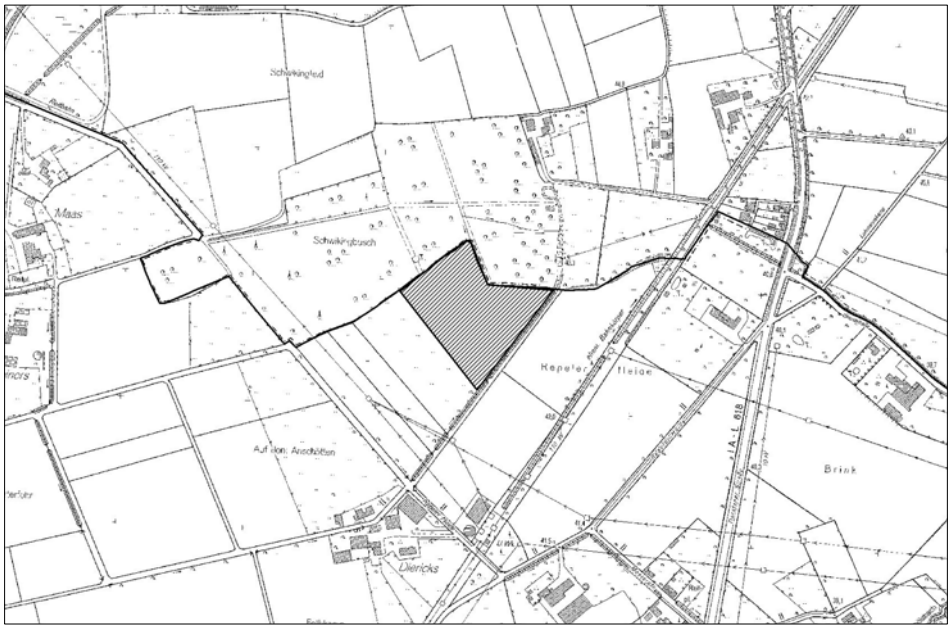
Externe Kompensationsfläche 3 – Wiese / Weide an der Stadtgrenze zu Dorsten, nördlich der Hofstelle Diericks (Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück 49):